

Guten Tag, sehr geehrte Kundin, guten Tag, sehr geehrter Kunde,

Sie haben ROLAND Rechtsschutz als Ihren BOXplus-Rechtsschutz-Partner rund um Recht, Schutz und Service gewählt. Danke für Ihr Vertrauen! Sie besitzen nun einen wertvollen Schutz, mit dem Sie im Fall der Fälle Ihr Recht verteidigen können. Im Rechtsschutzfall bieten wir Ihnen schnelle und kompetente Hilfe.

ROLAND Rechtsschutz: der schnellste Weg zum Recht

In vielen Lebenssituationen geht es darum, die eigenen Interessen notfalls auch gerichtlich zu wahren. Doch der Rechtsweg ist steinig. Wie ist mein Rechtsproblem zu beurteilen? Wo finde ich einen passenden Anwalt?

Hier bietet ROLAND Rechtsschutz einen schnellen Draht in Sachen Recht. Unter der ServiceLine **0221 8277-500** stehen Ihnen rund um die Uhr kompetente Ansprechpartner zur Verfügung. Weitere Vorteile von ROLAND Rechtsschutz:

- **Rechtsschutzfälle können Sie uns einfach und schnell am Telefon melden:** Wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen, bevor Sie einen Anwalt beauftragen, können wir über den Umfang des Versicherungsschutzes verbindlich entscheiden. So sind Sie auf der sicheren Seite und vermeiden, dass Kosten entstehen, die nicht versichert sind.
- **Wir empfehlen Ihnen bundesweit ausgewählte Rechtsanwaltskanzleien aus unserem ROLAND-Partneranwaltsnetz,** deren Qualität wir fortlaufend überprüfen. Entscheidend sind Erfolg und Qualität der anwaltlichen Vertretung sowie ein herausragendes Service-Bewusstsein. Aus unserem Partneranwaltsnetz können wir Ihnen immer einen Anwalt zur Seite stellen, der für Ihr Rechtsproblem die erforderliche fachliche Qualifikation hat.
- **Die JurLine*, unsere telefonische Rechtsberatung durch einen Anwalt,** steht Ihnen kostenfrei zur Verfügung, sobald ein Rechtsproblem auftritt.
- **Jetzt neu: die telefonische Konfliktbeilegung.** Ein Mediator vermittelt in mehreren Telefonaten zwischen den Parteien. Ein einfacher und schneller Weg, einen Konflikt in dafür geeigneten Fällen einvernehmlich und abschließend zu beenden.

Das besondere Plus: Mediation*

Als Alternative oder zusätzlich zum Gerichtsverfahren übernehmen wir die Kosten für Mediationsverfahren und stellen Ihnen einen hoch qualifizierten Mediator zur Seite. Bei dieser Form der Konfliktlösung gibt es nur Gewinner, da beide Parteien aktiv an der Lösungsfindung mitarbeiten. Zudem kommt es in der Regel schneller zu einem Ergebnis als bei einer Auseinandersetzung vor Gericht.

Ihre persönliche Service-Karte

Damit Sie im Fall der Fälle wirklich schnell zu Ihrem Recht kommen, sollten Sie die Service-Karte, die Sie mit dem Versicherungsschein erhalten, immer mit sich führen. So haben Sie die Rufnummer der ServiceLine immer zur Hand.

Ihre ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG

* Für die Leistungen JurLine sowie Mediation gibt es Beschränkungen. Bitte entnehmen Sie den genauen Leistungsumfang aus den folgenden Allgemeinen Rechtsschutz Bedingungen.

Mit diesem Produkt-Informationsblatt möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. WELCHE ART DER VERSICHERUNG BIETEN WIR IHNEN AN?

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutz-Versicherung an. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung, die Besonderen Bedingungen des jeweils abgeschlossenen Vertrages sowie alle weiteren im Antrag genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. WELCHE RISIKEN SIND VERSICHERT, WELCHE SIND NICHT VERSICHERT?

Die Lebensumstände, aus denen rechtliche Auseinandersetzungen und damit verbundene Kosten entstehen können, sind vielfältig. Deshalb bieten wir Rechtsschutz für unterschiedliche Gebiete an, je nach Ihren persönlichen Umständen. Wir haben entsprechend Ihrer Anfrage folgendes Versicherungspaket zugrunde gelegt:

- BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung Basis
- BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung Standard
- BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung Extra
- BOXplus Verkehrs-Rechtsschutz Basis
- BOXplus Verkehrs-Rechtsschutz Standard
- BOXplus Immobilien-Rechtsschutz für selbst genutzte Wohneinheiten (Basis oder Standard)
- BOXplus Immobilien-Rechtsschutz für vermietete Wohneinheiten (Standard oder Extra)
- BOXplus Erweiterte Straf-Rechtsschutz-Versicherung (Basis, Standard oder Extra)
- _____

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen und tragen die erforderlichen Kosten (z.B. Anwaltsgebühren und Gerichtskosten) im vereinbarten Umfang bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Gerne helfen wir Ihnen dabei, einen kompetenten Anwalt für Ihr Rechtsproblem zu finden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den beigefügten Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die jeweils abgeschlossene BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.

Bestimmte Kosten sind nicht im Leistungsumfang der Versicherung enthalten, z.B. eine vereinbarte Selbstbeteiligung. Besonders weisen wir darauf hin, dass bei einem Vergleich von Ihnen selbst zu tragende Kosten entstehen können. Um dies zu vermeiden, nehmen Sie bitte vor Abschluss des Vergleiches Kontakt mit uns auf. Rechtliche Auseinandersetzungen oder Beratungsbedarf können mehrere Ursachen haben. Versicherungsschutz besteht, wenn die erste Ursache nach Beginn des Versicherungsschutzes liegt. Beachten Sie bitte, dass in bestimmten Fällen eine Wartezeit vereinbart ist: Versicherungsschutz besteht, wenn die erste Ursache nach Ablauf der Wartezeit eingetreten ist. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Punkt S der beigefügten Allgemeinen Bedingungen zur BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung. Aus Ihrem Antrag können Sie weitere Einzelheiten ersehen (z.B. Versicherungssumme, Selbstbeteiligung).

3. WIE HOCH IST IHR BEITRAG, WANN MÜSSEN SIE IHN BEZAHLEN UND WAS PASSIERT, WENN SIE NICHT ODER VERSPÄTET ZAHLEN?

Beitrag einschließlich Versicherungssteuer _____ €

Beitragsfälligkeit _____

Erstmals zum _____

Versicherungsbeginn _____

Vertragslaufzeit _____

Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zu dem oben angegebenen Termin zu zahlen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch können wir den Vertrag kündigen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und Punkt C der beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.

4. WELCHE LEISTUNGEN SIND AUSGESCHLOSSEN?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir unsere Produkte zu erheblich höheren Beiträgen anbieten. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Nicht versichert sind insbesondere die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit

- dem Erwerb oder der Veräußerung eines Baugrundstückes,
- der Planung und Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles,
- genehmigungspflichtigen Umbaumaßnahmen,
- der Finanzierung eines Baugrundstückes oder Gebäudes sowie dessen Umbaus,
- Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften,
- der Anschaffung, Veräußerung, Verwaltung von Wertpapieren (z.B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (z.B. an Kapitalanlage-modellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften) und deren Finanzierungen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte Punkt Q der beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.

5. WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE BEI VERTRAGSSCHLUSS UND WELCHE FOLGEN KÖNNEN VERLETZUNGEN DIESER PFLICHTEN HABEN?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie bereits rechtsschutz-versichert sind oder waren, nennen Sie uns bitte den Rechtsschutz-versicherer, bei dem Sie oder Ihr Ehe- oder Lebenspartner zuletzt versichert waren. Unrichtige Angaben können zur Anfechtung des Vertrages führen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und

Punkt J der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.

6. WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT UND WELCHE FOLGEN KÖNNEN VERLETZUNGEN DIESER PFLICHTEN HABEN?

Wenn Ihre im Versicherungsantrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben aufgrund geänderter Umstände angepasst werden müssen, sprechen Sie uns bitte an. Haben Sie den Verkehrs-Rechtsschutz versichert, müssen Sie beispielsweise dafür Sorge tragen, dass der Fahrer die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Wenn Sie Ihre Pflichten nicht erfüllen, kann dies schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Punkt N der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung, Punkt B Absätze 5-9 der Besonderen Bedingungen für die Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherung Basis und Standard sowie Punkt E Absätze 5-9 der Besonderen Bedingungen für die BOXplus Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherung Extra.

7. WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE IM RECHTSSCHUTZFALL, WAS MÜSSEN SIE BEACHTEN, WENN SIE RECHTLICHE HILFE BENÖTIGEN, UND WELCHE FOLGEN KÖNNEN VERLETZUNGEN DIESER PFLICHTEN HABEN?

Bitte setzen Sie sich schnellstens mit uns in Verbindung, um die Reichweite des Versicherungsschutzes abzuklären. Gerne helfen wir Ihnen auch bei der Auswahl eines kompetenten Anwaltes für Ihr Rechtsproblem.

Selbstverständlich müssen Sie uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt im Rechtsschutzfall informieren. Eine Verletzung der Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Punkt W der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.

8. WANN BEGINNT UND ENDET IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrages rechtzeitig erfolgt. Den bei Aushändigung dieses Produkt-Informationsblattes zugrunde gelegten Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte Ziffer 3 dieses Blattes. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende.

Ihr Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht kündigen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und Punkt D der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.

9. WIE KÖNNEN SIE DEN VERTRAG BEENDEN?

Neben den unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu, z. B. bei einer Beitragsanpassung, einer Beitrags-erhöhung wegen einer Gefahrerhöhung oder einer unberechtigten Ablehnung des Versicherungsschutzes; ferner können Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen, wenn wir innerhalb von zwölf Monaten für mindestens einen Rechtsschutzfall die Leistungspflicht bejaht haben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Punkten E, J, N und Z der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.

ALLGEMEINE KUNDENINFORMATIONEN NACH § 1 VVG-INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG (VVG-INFOV)**GESELLSCHAFTSANGABEN****ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG**

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Postanschrift	50664 Köln
Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft	Deutz-Kalker Str. 46 50679 Köln (ladungsfähige Anschrift)
Vorstandsvorsitzender	Gerhard Horrion
Vorstand	Roland Schlitt, Dr. Ulrich Scholten
Registerrichter	Amtsgericht Köln
Registernummer	HRB 2164

HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Rechtsschutz-Versicherung berechtigt.

WESENTLICHE MERKMALE DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen entnehmen Sie bitte dem Vorschlag/Antrag und den Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung sowie den Besonderen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung des jeweils abgeschlossenen Vertrages.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

ZU ZAHLENDER GESAMTBEITRAG

Die Beitragsberechnung erfolgt u. a. auf Basis der gewählten Selbstbeteiligung. Dieser Beitrag wird neben gegebenenfalls sonstigen in die Beitragsberechnung einfließenden Faktoren (z. B. Zuschläge/Nachlässe) im Vorschlag/Antrag oder Versicherungsschein konkret ausgewiesen.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten

Bei halbjährlicher Zahlweise beträgt der Zuschlag 3 %, bei vierteljährlicher und monatlicher Zahlweise 5 %. Monatliche Zahlung setzt zudem eine zu unseren Gunsten erteilte Einzugsermächtigung und eine Mindestrate in Höhe von 10 € voraus. Die Risikozuschläge ergeben sich aus risikorelevanten Merkmalen sowie dem erhöhten Verwaltungsaufwand. Bei Vereinbarung einer Einzugsermächtigung entfallen für die unterjährige Zahlung die Risikozuschläge.

ZAHLWEISE

Die vereinbarte Zahlweise, d.h. jährliche, halb-, vierteljährliche oder monatliche Zahlung des Beitrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag/Vorschlag.

- Erstbeitrag

Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.

- Folgebeitrag

Ihre Zahlung von Folgebeiträgen gilt als rechtzeitig, wenn sie jeweils zu den im Versicherungsschein genannten Fälligkeiten geleistet wird.

- Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung

Ist mit Ihnen alternativ zur Beitragsrechnung die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

GÜLTIGKEITSDAUER VON VORSCHLÄGEN

Grundsätzlich haben die Ihnen vor Abschluss eines Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen eine befristete Gültigkeitsdauer, falls kein entsprechender Versicherungsvertrag

abgeschlossen wird. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen etc.) als auch bei Vorschlägen und Preisangaben. Soweit Sie den betreffenden Informationen nichts anderes entnehmen können, sind wir Ihnen gegenüber an die darin enthaltenen Angaben vier Wochen gebunden.

ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmenden Vertragserklärungen (Willenserklärungen) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen widerrufen.

Den Versicherungsbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Für die Wahrnehmung eigener rechtlicher Interessen besteht in einigen Fällen eine Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn.

VORLÄUFIGE DECKUNG

Der Versicherungsschutz kann (weil z. B. noch Einzelheiten der Vertragsgestaltung zu klären sind) auch aufgrund einer vorläufigen Deckungszusage in Kraft treten. Diese ist zunächst ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

BINDEFRISTEN

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages einen Monat gebunden.

WIDERRUFSBELEHRUNG**Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nach dem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Vertragsinformationen gemäß § 7 Absätze 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Deutz-Kalker Straße 46

50679 Köln

Telefax: 0221 8277-460

E-Mail: service@roland-rechtsschutz.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, wenn Sie zugestimmt haben (auch konkludent durch Zahlung des Beitrages), dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, x 1/360 des Jahresbeitrages bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrages bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrages oder 1/30 des Monatsbeitrages. Die Erstattung zurückzuzahlender

Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Ende der Widerrufsbelehrung.

LAUFZEIT, MINDESTLAUFZEIT, BEENDIGUNG DES VERTRAGES

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrages verweisen wir auf die Hinweise im Produkt-Informationsblatt.

ANWENDBARES RECHT/GERICHTSSTAND

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Klagen des Versicherers gegen Sie können bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erhoben werden. Einzelheiten sind in Punkt F der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung geregelt.

VERTRAGSSPRACHE

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und die das Vertragsverhältnis betreffende Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn**

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

ANSPRECHPARTNER FÜR AUSSERGERICHTLICHE SCHLICHTUNGSSTELLEN

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Sollten Sie einmal nicht zufrieden sein, rufen Sie uns unter 0221 8277-500 an. Wir reagieren unverzüglich.

Sie können sich auch schriftlich an uns wenden: **ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, vertreten durch die Vorstände Gerhard Horrion (Vorsitzender), Roland Schlitt und Dr. Ulrich Scholten, Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln.**

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzusprechen:

**Versicherungsombudsmann e.V.
Leipziger Straße 121
10117 Berlin
Telefon: 0800 3696000
Telefax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de**

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Institutionen nicht berührt.

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft, Köln

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

diese Information gibt Ihnen einen Überblick über Ihre Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

Dem jeweiligen Vertrag liegen zugrunde

Seite

Allgemeine Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung 2012, Stand 01.10.2011	9
Besondere Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung Basis 2012, Stand 01.10.2011	18
Besondere Bedingungen für die BOXplus Immobilien-Rechtsschutz-Versicherung für selbst bewohnte Wohneinheiten Basis 2012, Stand 01.10.2011	19
Besondere Bedingungen für die BOXplus Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherung Basis 2012, Stand 01.10.2011	19
Besondere Bedingungen für die BOXplus Erweiterter Straf-Rechtsschutz-Versicherung Basis 2012, Stand 01.10.2011	20
Besondere Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung Standard 2012, Stand 01.10.2011	21
Besondere Bedingungen für die BOXplus Immobilien-Rechtsschutz-Versicherung für selbst bewohnte Wohneinheiten Standard 2012, Stand 01.10.2011	22
Besondere Bedingungen für die BOXplus Immobilien-Rechtsschutz-Versicherung für vermietete Wohneinheiten Standard 2012, Stand 01.10.2011	22
Besondere Bedingungen für die BOXplus Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherung Standard 2012, Stand 01.10.2011	22
Besondere Bedingungen für die BOXplus Erweiterter Straf-Rechtsschutz-Versicherung Standard 2012, Stand 01.10.2011	23
Besondere Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung Extra 2012, Stand 01.10.2011	25
Besondere Bedingungen für die BOXplus Immobilien-Rechtsschutz-Versicherung für vermietete Wohneinheiten Extra 2012, Stand 01.10.2011	28
Besondere Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung Ergänzungsdeckung 2012, Stand 01.10.2011	29
Allgemeine Tarifbestimmungen	30
Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz	31
Merkblatt zur Datenverarbeitung	32
Widerrufsbelehrung	
Wir weisen ausdrücklich auf Ihr Widerrufsrecht nach § 8 VVG hin.	31
Hinweise für Rechtsschutzfälle	
Was Sie bei einem Rechtsschutzfall wissen sollten.	33
Anwendbares Recht	
Auf das Vertragsverhältnis wird deutsches Recht angewendet.	

Anschrift Ombudsmann und BaFin

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Sollten Sie einmal nicht zufrieden sein, rufen Sie uns unter 0221 8277-500 an. Wir reagieren unverzüglich.

Sie können sich auch schriftlich an uns wenden: **ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, vertreten durch die Vorstände Gerhard Horrion (Vorsitzender), Roland Schlitt und Dr. Ulrich Scholten, Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln.**

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie zur aussergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzusprechen: Versicherungsombudsmann e.V., Leipziger Str. 121, 10117 Berlin, Telefon 0800 3696000, Telefax 0800 3699000, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Bei Beschwerden über unsere Gesellschaft können Sie sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, wenden.

Allgemeine Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung

A	Welche Regelungen gelten?	9
B	Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	9
C	Wann haben Sie Ihren Beitrag zu zahlen?	9
D	Welche Vertragsdauer gilt für Ihren Versicherungsvertrag und wann kann der Vertrag gekündigt werden?	9
E	Unter welcher Voraussetzung kann im Versicherungsfall gekündigt werden?	9
F	Welches Gericht ist für Klagen zuständig?	10
G	Wer hat Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag?	10
H	An wen müssen Sie Anzeigen und Erklärungen richten?	10
I	Was müssen Sie tun, wenn sich Ihre Anschrift und/oder Ihr Name ändern?	10
J	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?	10
K	Welche Fristen gelten für Verjährung?	11
L	Wann kann eine Anpassung der Beitragssätze erfolgen?	11
M	Mit welchem Betrag sind Sie am Rechtsschutzfall beteiligt?	11
N	Welche Angaben müssen Sie während der Vertragsdauer bei Veränderungen der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse machen (Gefahrerhöhung bzw. -minderung)?	11
O	Welche Personen haben Versicherungsschutz?	12
P	Für welche Rechtsangelegenheiten können Sie Versicherungsschutz erhalten?	12
Q	Welche Rechtsangelegenheiten sind nicht versichert?	13
R	Welche Möglichkeiten haben Sie bei Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussicht oder wegen Mutwilligkeit (Stichentscheid)?	14
S	Für welche Leistungen gibt es eine Wartezeit und für welche nicht?	14
T	Welche Voraussetzungen müssen für den Anspruch auf Rechtsschutz erfüllt sein?	14
U	Was gilt für den Anspruch auf Rechtsschutz bei Versichererwechsel?	15
V I	Was leisten wir und was nicht?	15
V II	Was leisten wir in Mediationsverfahren und was nicht?	16
W	Was ist nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles zu beachten?	16
X	Für welche Rechtsangelegenheiten bieten wir Ihnen beitragsfreien Vorsorgeschutz und wann endet er?	17
Y	Welchen beitragsfreien Vorsorgeschutz bieten wir für Ihr versichertes Kind?	17
Z I	Welche Entwicklung kann zu einer Anpassung der Versicherungsbedingungen führen?	17
Z II	Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass Ihrem Vertrag immer die neuesten Leistungen zugrunde liegen (Leistungs-Update-Garantie)?	18

Besondere Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung

Besondere Bedingungen BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung Basis	18
Besondere Bedingungen BOXplus Immobilien-Rechtsschutz-Versicherung für selbst bewohnte Wohneinheiten Basis	19
Besondere Bedingungen BOXplus Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherung Basis	19
Besondere Bedingungen BOXplus Erweiterter Straf-Rechtsschutz-Versicherung Basis	20
Besondere Bedingungen BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung Standard	21
Besondere Bedingungen BOXplus Immobilien-Rechtsschutz-Versicherung für selbst bewohnte Wohneinheiten Standard	22
Besondere Bedingungen BOXplus Immobilien-Rechtsschutz-Versicherung für vermietete Wohneinheiten Standard	22
Besondere Bedingungen BOXplus Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherung Standard	22
Besondere Bedingungen BOXplus Erweiterter Straf-Rechtsschutz-Versicherung Standard	23
Besondere Bedingungen BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung Extra	25
Besondere Bedingungen BOXplus Immobilien-Rechtsschutz-Versicherung für vermietete Wohneinheiten Extra	28
Besondere Bedingungen Ergänzungsdeckung	29

A**WELCHE REGELUNGEN GELTEN?**

- 1 Die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung und die Besonderen Bedingungen des jeweils abgeschlossenen Rechtsschutzvertrages.
- 2 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B**WANN BEGINNT IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ?**

Der Versicherungsschutz beginnt – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der vereinbarten Wartezeit – zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen.

C**WANN HABEN SIE IHREN BEITRAG ZU ZAHLEN?**

- 1 **Beitrag und Versicherungsteuer**
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.
- 2 **Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag**
 - 2.1 **Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung**
Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.
 - 2.2 **Späterer Beginn des Versicherungsschutzes**
Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Der Versicherungsschutz beginnt aber zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
 - 2.3 **Rücktritt**
Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

- 3.1 **Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung**
Die Folgebeiträge sind am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 3.2 **Verzug**
Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 3.3 **Zahlungsaufforderung**
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist für Sie bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Diese Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach C 3.4 und C 3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 3.4 **Kein Versicherungsschutz**
Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach C 3.3 darauf hingewiesen wurden.

3.5 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach C 3.3 darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem nach C 3.4 genannten Zeitpunkt (Ablauf der Zahlungsfrist) und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung**4.1 Rechtzeitige Zahlung**

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

4.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

D**WELCHE VERTRAGSDAUER GILT FÜR IHREN VERSICHERUNGSVERTRAG UND WANN KANN DER VERTRAG GEKÜNDIGT WERDEN?**

- 1 Die Vertragsdauer beträgt mindestens ein Jahr.
- 2 Der Vertrag kann von Ihnen auch während des ersten Versicherungsjahres zum Ersten eines jeden Monats in Textform gekündigt werden.
- 3 Der Vertrag kann von uns jeweils zum Ende des Versicherungsjahres, frühestens zum vereinbarten Ablauf, in Textform gekündigt werden.
- 4 Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat vor dem Kündigungstermin zugegangen sein.
- 5 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
- 6 Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn er zu dem vereinbarten Vertragsablauf ungekündigt ist.

E**UNTER WELCHER VORAUSSETZUNG KANN IM VERSICHERUNGSFALL GEKÜNDIGT WERDEN?**

- 1 Lehnen wir den Rechtsschutz ab, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen.
- 2 Bejahen wir unsere Leistungspflicht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles, können Sie und wir kündigen.

- 3 Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß E 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß E 2 in Textform zugehen.
- 4 Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.
- 5 Sie können nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
- 6 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

F

WELCHES GERICHT IST FÜR KLAGEN ZUSTÄNDIG?

- 1 Sie können Ansprüche aus dem Vertrag gegen uns vor dem Gericht geltend machen, das örtlich zuständig ist:
 - 1.1 für unseren Geschäftssitz oder
 - 1.2 für den Sitz unserer vertragsführenden Niederlassung oder
 - 1.3 für den Sitz der gewerblichen Niederlassung des vermittelnden Versicherungsagenten oder – bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung – für seinen Wohnsitz;
 - 1.4 für Ihren Wohnsitz.
- 2 Wir können Ansprüche aus dem Vertrag an dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen.
- 3 Ist Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag
 - 3.1 nach unserem Geschäftssitz oder
 - 3.2 nach dem Sitz unserer vertragsführenden Niederlassung oder
 - 3.3 nach dem Sitz der gewerblichen Niederlassung des vermittelnden Versicherungsagenten oder – bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung – nach seinem Wohnsitz.

G

WER HAT RECHTE UND PFLICHTEN AUS DIESEM VERTRAG?

- 1 Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für mitversicherte Personen.
- 2 Sie können jedoch widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt.

H

AN WEN MÜSSEN SIE ANZEIGEN UND ERKLÄRUNGEN RICHTEN?

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

I

WAS MÜSSEN SIE TUN, WENN SICH IHRE ANSCHRIFT UND/ODER IHR NAME ÄNDERN?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Anschrift oder Ihres Namens mit. Haben Sie uns die Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, gelten Erklärungen, die wir per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Adresse senden, als zugegangen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung.

J

WAS BEDEUTET DIE VORVERTRAGLICHE ANZEIGEPFLICHT?

- 1 **Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**
 Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch

insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2 Rücktritt

2.1 Voraussetzungen des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechtes

Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben. Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Uns steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

3 Kündigung

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

4 Rückwirkende Vertragsanpassung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Textform kündigen.

5 Ausübung unserer Rechte

Wir müssen die uns nach J 2 bis J 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist. Uns stehen die Rechte nach J 2 bis J 4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir können uns auf die in J 2 bis J 4 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

6 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

K

Welche Fristen gelten für Verjährung?

- 1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2 Ist Ihr Anspruch bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

L

WANN KANN EINE ANPASSUNG DER BEITRAGSSÄTZE ERFOLGEN?

- 1 Verändern sich die tatsächlich aufgewandten Versicherungsleistungen des vergangenen Kalenderjahres im Verhältnis zu den Versicherungsleistungen des davor liegenden Kalenderjahres um mindestens 5 %, wird der Beitrag zu der ab dem 1. Oktober eines jeden Jahres folgenden Hauptfälligkeit des Vertrages angepasst, soweit der Rechtsschutzvertrag schon länger als ein Jahr besteht.
- 2 Grundlage für die Vergleichsberechnung sind die Ermittlung der Schadenhäufigkeit und die Ermittlung des Durchschnitts der Schadenzahlungen einer genügend großen Anzahl von Rechtsschutz betreibenden Versicherern durch einen unabhängigen Treuhänder bis zum 1. Juli eines Kalenderjahres;
 - 2.1 als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken;
 - 2.2 als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle;
 - 2.3 Veränderungen der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden nur insoweit berücksichtigt, als sie auch im Vergleichsjahr bereits enthalten waren.
- 3 Haben wir den Beitrag angepasst, können Sie gemäß D dieser Bedingungen kündigen.

M

MIT WELCHEM BETRAG SIND SIE AM RECHTSSCHUTZFALL BETEILIGT?

- 1 Bei jedem Rechtsschutzfall wird eine Selbstbeteiligung in Höhe von 200 € abgezogen. Selbstbeteiligung bedeutet, dass Sie bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung für die entstandenen Kosten selbst aufkommen.
- 2 Nach Ablauf von zwölf Monaten, in denen keine Rechtsschutzfälle mit Zahlungen angefallen sind, reduziert sich die Selbstbeteiligung von 200 € auf 100 € und entfällt nach weiteren zwölf schadenfreien Monaten.
- 3 Treten in oder nach dieser Zeit Rechtsschutzfälle mit Zahlungen ein, gilt ab dem Tag nach der ersten Zahlung wieder die ursprüngliche Selbstbeteiligung von 200 € für alle nach diesem Zeitpunkt eintretenden Rechtsschutzfälle. Es führt jeweils nur die erste Zahlung in einem Rechtsschutzfall zur Rückstufung auf die ursprüngliche Selbstbeteiligung. Beschränkt sich die Zahlung im Rechtsschutzfall auf die Leistung JurLine – telefonische Rechtsberatung im privaten Lebensbereich gemäß P 13.1 dieser Bedingungen – wird keine Rückstufung vorgenommen.
- 4 Die Frist von zwölf Monaten zur Reduzierung der Selbstbeteiligung beginnt nach jedem Rechtsschutzfall einen Tag nach der ersten Zahlung erneut zu laufen.
- 5 Die Selbstbeteiligung wird nicht abgezogen,
 - 5.1 wenn der Rechtsschutzfall endgültig abgeschlossen ist und kei-

ne höheren Gebühren und Kosten als maximal 250 € zuzüglich Mehrwertsteuer anfallen und ein ROLAND-Partner-Rechtsanwalt beauftragt wurde;

- 5.2 wenn sich die Tätigkeit des Rechtsanwaltes auf die Leistung JurWay im privaten Lebensbereich gemäß P 13 oder JurLine – telefonische Rechtsberatung im privaten Lebensbereich gemäß P 13.1 – beschränkt;
- 5.3 wenn sich die Tätigkeit des ROLAND-Partner-Rechtsanwaltes auf die Leistung Beratungs-Rechtsschutz in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren gemäß P 12.3 beschränkt;
- 5.4 wenn sich die Tätigkeit des ROLAND-Partner-Rechtsanwaltes auf die Leistung Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenzeröffnungsverfahren des Arbeitgebers gemäß P 12.1 beschränkt;
- 5.5 wenn sich die Tätigkeit des ROLAND-Partner-Rechtsanwaltes auf die Leistung Beratungs-Rechtsschutz bei Vorliegen eines schriftlichen Aufhebungsangebots gemäß P 12.2 beschränkt;
- 5.6 wenn sich die Tätigkeit des ROLAND-Partner-Rechtsanwaltes auf die Leistung Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß P 11 beschränkt;
- 5.7 wenn sich die Tätigkeit des ROLAND-Partner-Rechtsanwaltes auf die Leistung Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen gemäß P 17 beschränkt;
- 5.8 wenn sich die Tätigkeit des ROLAND-Partner-Rechtsanwaltes auf die Leistung Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet gemäß P 16 beschränkt.

N

WELCHE ANGABEN MÜSSEN SIE WÄHREND DER VERTRAGSDAUER BEI VERÄNDERUNGEN DER PERSÖNLICHEN ODER SACHLICHEN VERHÄLTNISSE MACHEN (GEFAHRERHÖHUNG BZW. -MINDERUNG)?

- 1
 - 1.1 Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach unserem Tarif einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, können wir vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen.
 - 1.2 Wird die höhere Gefahr nach unserem Tarif auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, können wir die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.
 - 1.3 Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der höheren Gefahr aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 2
 - 2.1 Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach unserem Tarif einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, können wir vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen.
 - 2.2 Zeigen Sie diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
- 3
 - 3.1 Sie haben uns innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzen Sie diese Pflicht, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn Ihre Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig war. Das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
 - 3.2 Machen Sie bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlassen Sie die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem uns die Angaben hätten zugehen müssen, so haben Sie keinen Versicherungsschutz, es sei denn, uns war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt.
 - 3.3 Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die

unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, können wir den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

- 3.4 Sie haben gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben. Gleiches gilt, wenn Sie nachweisen, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistung ursächlich war.
- 4 Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

O

WELCHE PERSONEN HABEN VERSICHERUNGSSCHUTZ?

- 1 Versicherungsschutz haben je nach versicherter Haushaltsgröße folgende Personen:
 - 1.1 Sie

Bei Zweipersonenhaushalten **eine** der folgenden Personen, bei einem Mehrpersonenhaushalt **alle** folgenden Personen:
 - 1.2 Ihr Ehepartner;
 - 1.3 Ihr eingetragener Lebenspartner;
 - 1.4 weitere dauerhaft in Ihrem Haushalt lebende Personen (z. B. nichtehelicher Lebenspartner);
 - 1.5 alle unverheirateten Kinder, die ehemals im Haushalt einer der in O 1.1 bis O 1.4 genannten Personen gelebt haben:
 - 1.5.1 bis zur Volljährigkeit oder
 - 1.5.2 während ihrer Ausbildung, während ihres Zivil- oder Grundwehrdienstes einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Grundwehrdienstes oder des freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres, auch wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht.
 - 2 Keinen Versicherungsschutz haben alle Personen, die nicht zu Ihrem Haushalt gehören, insbesondere Besucher, Gäste und Mieter.
 - 3 Die Mitversicherung eines Lebenspartners gemäß O 1.4 setzt voraus, dass weder Sie noch Ihr Lebenspartner anderweitig verheiratet sind oder eine andere eingetragene Lebenspartnerschaft besteht.

P

FÜR WELCHE RECHTSANGELEGENHEITEN KÖNNEN SIE VERSICHERUNGSSCHUTZ ERHALTEN?

Je nach Vereinbarung bieten wir den versicherten Personen Versicherungsschutz in ihrer Eigenschaft als Privatperson für folgende Leistungen:

- 1 **Schadenersatz-Rechtsschutz**
für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auf einer Vertragsverletzung oder nicht auf einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.
- 2 **Arbeits-Rechtsschutz**
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen:
 - 2.1 aus Arbeitsverhältnissen;
 - 2.2 aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
 - 2.3 aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen mit internationalen oder supranationalen Organisationen.
- 3 **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht**
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kauf und Einbau von maßgefertigten Möbeln auch in neu errichtete selbst bewohnte Wohneinheiten.
- 4 **Steuer-Rechtsschutz**
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten.

5 Sozial-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten.

6 Verwaltungs-Rechtsschutz

- 6.1 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;
- 6.2 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im privaten Bereich vor deutschen Verwaltungsgerichten.

7 Opfer-Rechtsschutz

- 7.1 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen einer versicherten Person als Opfer einer der in § 395 Absatz 1 StPO
 - 7.1.1 Ziffer 1 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),
 - 7.1.2 Ziffer 2 (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit),
 - 7.1.3 Ziffer 3 (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) oder
 - 7.1.4 Ziffer 4 (Straftaten gegen das Leben)genannten Straftaten.
- 7.2 Rechtsschutz besteht insofern für
 - 7.2.1 die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen als Nebenkläger und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand des Verletzten;
 - 7.2.2 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleiches nach § 46a Ziffer 1 StGB;
 - 7.2.3 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz.

8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

9 Straf-Rechtsschutz

- für die Verteidigung wegen des Vorwurfes
- 9.1 eines fahrlässig begangenen Vergehens;
 - 9.2 eines vorsätzlich begangenen Vergehens, wenn rechtskräftig festgestellt ist, dass fahrlässig gehandelt wurde.

10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit.

11 Beratungs-Rechtsschutz

für Rat oder Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, sofern die Beratung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängt,

- 11.1 in familien- und lebenspartnerschaftlichen Angelegenheiten;
- 11.2 in erbrechtlichen Angelegenheiten;

darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für ein Mediationsverfahren gemäß V II;

12 Beratungs-Rechtsschutz

für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen ROLAND-Partner-Rechtsanwaltes, sofern die Beratung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängt,

- 12.1 bei beantragtem Insolvenzeröffnungsverfahren des Arbeitgebers und dadurch drohender Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- 12.2 bei schriftlichem Angebot zur Aufhebung des bestehenden Arbeitsvertrages;
- 12.3 im privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren.

13 Rechtsservice JurWay im privaten Lebensbereich

13.1 JurLine – telefonische Rechtsberatung

für einen ersten telefonischen Rat oder eine erste telefonische Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in privaten Rechtsangelegenheiten, auf die deutsches Recht anwendbar ist, wenn diese Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängt;

13.2 JurOnline – Online Rechtsberatung

für einen ersten Rat oder eine erste Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in privaten Rechtsangelegenheiten, auf die deutsches Recht anwendbar ist, wenn diese Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen

tigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängt. Die Beratung erfolgt über das ROLAND-Beratungsportal im Internet;

13.3 JurCheck – präventive Vertragsprüfung

für eine allgemeine anwaltliche Prüfung von Verbraucherverträgen, die der Versicherungsnehmer im privaten Lebensbereich zu schließen beabsichtigt und auf die deutsches Recht anwendbar ist, im Hinblick auf für ihn als Verbraucher rechtlich nachteilige Vertragsklauseln. Die Beratung erfolgt über das ROLAND-Beratungsportal im Internet durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt;

13.4 JurLoad

für den Download von rechtlichen Mustervorlagen und -Verträgen aus dem privaten Lebensbereich über das ROLAND-Beratungsportal im Internet.

13.5 Die Ausschlüsse gemäß Q finden keine Anwendung – mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer gemäß Q 10 sowie die Ausschlüsse zu JurCheck gemäß Q 26;

14 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben, sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Betreiben einer Anlage zur umweltfreundlichen Erzeugung von Energie zur entgeltlichen Stromeinspeisung in das öffentliche Netz, die fester Bestandteil der selbst genutzten versicherten Wohneinheit inklusive des dazugehörigen Grundstückes ist, z. B. Photovoltaik-, Windkraft-, Biothermieanlage oder Mühlrad;

15 Rechtsschutz für Betreuungsverfahren

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen einer versicherten Person in unmittelbarem Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen nach §§ 1896 ff. BGB

16 Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet

für einen ersten Rat und den Entwurf eines ersten Antwortschreibens im Namen des Versicherungsnehmers durch einen in Deutschland zugelassenen ROLAND-Partner-Rechtsanwalt als Reaktion auf eine Abmahnung, die der Versicherungsnehmer als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstößes im Internet erhalten hat, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen;

17 Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen

für einen Rat oder eine Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen ROLAND-Partner-Rechtsanwalts in Bezug auf

- Betreuungsverfügung,
- Vorsorgevollmacht,
- Patientenverfügung,
- Testament,

die als Musterdokument gemäß P 13.4 über das ROLAND-Beratungsportal im Internet heruntergeladen werden können und dem Anwalt bei der Beratung vorgelegt werden sollten. Die Rechtsberatung darf nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen.

Q

WELCHE RECHTSANGELEGENHEITEN SIND NICHT VERSICHERT?

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen:

- 1 in ursächlichem Zusammenhang mit
 - 1.1 Krieg, Bürgerkrieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Arbeitskampf, Streik, Ausspernung oder Erdbeben;
 - 1.2 Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind und nicht im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis einer versicherten Person stehen;

- 1.3 Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
 - 1.4 Erwerb oder Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes;
 - 1.5 Erwerb oder Veräußerung eines nicht selbst zu nutzenden bzw. genutzten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles;
 - 1.6 Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles (einschließlich Gestaltung und aller notwendigen Vorstufen für die Errichtung);
 - 1.7 genehmigungspflichtigen baulichen Veränderungen eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz einer versicherten Person befindet oder das diese zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt, einschließlich notwendiger Vor- oder Nacharbeiten, auch Kauf von Baumaterialien;
 - 1.8 Finanzierungen der unter Q 1.4 bis Q 1.7 genannten Vorhaben;
 - 1.9 Vertragsverletzungen oder Verletzungen von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;
 - 1.10 Gebrauch von motorgetriebenen
 - 1.10.1 Landfahrzeugen sowie Anhängern;
 - 1.10.2 Wasser- und Luftfahrzeugen;
 - 1.11 einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen der versicherten Person eröffnet wurde oder eröffnet werden soll, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz nach P 12.3 besteht;
 - 1.12 gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeiten;
- 2 zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
 - 3 aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
 - 4 aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
 - 5 in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
 - 6 in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;
 - 7 ursächlichem Zusammenhang mit Veräußerung, Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (z. B. an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften) und deren Finanzierungen. Der Ausschluss gilt nicht für Geld- und Vermögensanlagen, soweit Lebens- und Rentenversicherungen sowie Sparverträge betroffen sind;
 - 8 aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
 - 9 aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz gemäß P 11 dieser Bedingungen besteht;
 - 10 aus dem Rechtsschutz-Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - 11 wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;
 - 12 wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
 - 13 aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
 - 14 in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
 - 15 in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;

- 16 in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- 17 in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes, wenn das Verfahren mit einer Einstellung nach § 25 a StVG endet. In diesen Fällen müssen Sie bis dahin geleistete Zahlungen an uns erstatten. Das Rechtsbehelfsverfahren nach § 25 a Absatz 3 StVG ist vom Versicherungsschutz ausgenommen;
- 18
- 18.1 der versicherten Personen untereinander;
 - 18.2 sonstiger Lebenspartner (nichteheliche und nichteingetragene Lebenspartner, gleich welchen Geschlechtes) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
- 19 aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf eine der versicherten Personen übertragen worden oder übergegangen sind;
- 20 aus geltend gemachten Ansprüchen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen durch versicherte Personen in eigenem Namen;
- 21 aus Arbeitsverhältnissen und öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
- 22 in Bezug auf
- 22.1 Verbrechen und ausschließlich vorsätzlich begehbare Vergehen;
 - 22.2 ausschließlich vorsätzlich begehbare qualifizierte Delikte, auch wenn das Grunddelikt fahrlässig begehrbar ist;
 - 22.3 vorsätzlich begangene Straftaten.
- Die versicherte Person ist zur Rückerstattung der von uns erbrachten Leistungen verpflichtet, sofern sie rechtskräftig wegen einer Vorsatztat verurteilt wird.
- 23 wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vorsätzlich begangenen Straftat besteht, die von einer versicherten Person verursacht worden ist. Die versicherte Person ist zur Rückerstattung der von uns erbrachten Leistungen verpflichtet, wenn sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein herausstellt;
- 24 in Verfahren aus dem Bereich des Asyl- und Ausländerrechtes sowie aus dem Bereich des Rechts zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Grundsicherung für Arbeitssuchende/Sozialhilfe);
- 25 in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen;
- 26 im Rahmen der präventiven Vertragsprüfung JurCheck gemäß P 13.3 für
- 26.1 die Neugestaltung von Verträgen oder wesentlichen Vertragsteilen;
 - 26.2 die Bewertung steuerrechtlicher Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Verbrauchervertrages;
 - 26.3 die Bewertung von Verträgen über die Anschaffung, Veräußerung, Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (z. B. an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften) und deren Finanzierungen (Bank- und Kapitalanlagerecht);
 - 26.4 die Bewertung von Verträgen aus dem Bereich des Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes, soweit Eheverträge, Unterhaltsvereinbarungen, Adoptionsverträge, Güterstandsbeendigungsverträge oder Erbverträge Gegenstand der Prüfung sind.

R

WELCHE MÖGLICHKEITEN HABEN SIE BEI ABLEHNUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES WEGEN MANGELNDER ERFOLGSAUSSICHTEN ODER WEGEN MUTWILLIGKEIT (STICHENTSCHEID)?

- 1 Wir können den Rechtsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach
 - 1.1 in einem der Fälle des P 1 bis P 6 sowie P 14 die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
 - 1.2 die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist.

Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitteilen. Eine von der Beurteilung des ROLAND-Partner-Rechtsanwalts abweichende Beurteilung der Erfolgsaussichten wird nicht getroffen.

- 2 Haben wir unsere Leistungspflicht gemäß Punkt 1 verneint und stimmen Sie unserer Auffassung nicht zu, können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf unsere Kosten veranlassen, uns gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- 3 Wir können Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der Sie den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben haben, damit dieser die Stellungnahme gemäß Punkt 2 abgeben kann. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Wir sind verpflichtet, Sie ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

S

FÜR WELCHE LEISTUNGEN GIBT ES EINE WARTEZEIT UND FÜR WELCHE NICHT?

- 1 Keine Wartezeiten bestehen bei:
 - 1.1 Schadenersatz-Rechtsschutz (P 1);
 - 1.2 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (P 3);
 - 1.3 Steuer-Rechtsschutz (P 4);
 - 1.4 Sozial-Rechtsschutz (P 5);
 - 1.5 Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (P 6.1)
 - 1.6 Opfer-Rechtsschutz (P 7)
 - 1.7 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (P 8);
 - 1.8 Straf-Rechtsschutz (P 9);
 - 1.9 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (P 10);
 - 1.10 Beratungs-Rechtsschutz im
 - 1.10.1 Familien-, Lebenspartnerschaftsrecht (P 11.1);
 - 1.10.2 Erbrecht (P 11.2);
 - 1.11 JurLine – telefonische Rechtsberatung im privaten Lebensbereich (P 13.1);
 - 1.12 JurWay im privaten Lebensbereich (P 13);
 - 1.13 Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen (P 17).
- 2 In folgenden Fällen besteht eine Wartezeit von drei Monaten, gerechnet ab dokumentiertem Versicherungsbeginn. Maßgeblich ist der Eintritt des Rechtsschutzfalles gemäß T.
 - 2.1 Arbeits-Rechtsschutz (P 2);
 - 2.2 Verwaltungs-Rechtsschutz (P 6.2);
 - 2.3 Beratungs-Rechtsschutz
 - 2.3.1 bei beantragtem Insolvenzeröffnungsverfahren des Arbeitgebers und dadurch drohender Beendigung des Arbeitsverhältnisses (P 12.1);
 - 2.3.2 bei schriftlichem Angebot zur Aufhebung des bestehenden Arbeitsvertrages (P 12.2);
 - 2.3.3 im privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren (P 12.3);
 - 2.4 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (P 14);
 - 2.5 Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (P 15);
 - 2.6 Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet (P 16).

T

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DEN ANSPRUCH AUF RECHTSSCHUTZ ERFÜLLT SEIN?

- 1 Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt des Rechtsschutzfalles. Der Rechtsschutzfall ist:

- 1.1 im Schadenersatz-Rechtsschutz (P 1):
das Schadenereignis, das dem Anspruch zugrunde liegt;
 - 1.2
 - 1.2.1 im Beratungs-Rechtsschutz (P 11 und P 12):
das Ereignis, das die Änderung der Rechtslage einer versicherten Person zur Folge hat (z. B. Neubegründung, Belastung, Übertragung, inhaltliche Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Verbindlichkeiten, nicht Schwierigkeiten bei der Beurteilung eines Ereignisses);
 - 1.2.2 im Fall von JurWay im privaten Lebensbereich (P 13), JurLine – telefonische Rechtsberatung im privaten Lebensbereich (P 13.1) oder Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen (P 17):
von dem Zeitpunkt an, in dem das Beratungsbedürfnis aufgrund konkreter Lebensumstände entstanden ist;
 - 1.3 in allen übrigen Fällen:
der Verstoß oder behauptete Verstoß einer versicherten Person oder eines anderen gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften.
- 2 Die Voraussetzungen des Rechtsschutzfalles müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sein. Dies gilt auch für Dauerverstöße, fortgesetzte Verstöße und Ereignisse, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.
 - 3 Bei mehreren Rechtsschutzfällen ist der erste Rechtsschutzfall maßgebend, sofern dieser nicht länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes beendet war. Dies gilt auch für mehrere zeitlich zusammenhängende Rechtsschutzfälle, die in einem ursächlichen Zusammenhang stehen.
 - 4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn
 - 4.1 der Verstoß durch eine Willenserklärung oder Rechtshandlung vor Beginn des Versicherungsschutzes ausgelöst wurde (T 1.3);
 - 4.2 der Rechtsschutzfall nach Beendigung des Versicherungsschutzes eintritt;
 - 4.3 eine versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsschutz später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für eine solche Rechtsangelegenheit geltend macht;
 - 4.4 im Steuer-Rechtsschutz (P 4) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

U

WAS GILT FÜR DEN ANSPRUCH AUF RECHTSSCHUTZ BEI VERSICHERERWECHSEL?

- 1 Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von T 4 dieser Bedingungen Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
 - 1.1 eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gemäß T 1.3 dieser Bedingungen erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - 1.2 der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers uns gegenüber geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn Sie die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt haben und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - 1.3 im Steuer-Rechtsschutz (P 4) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Laufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gemäß T 1.3 erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.
- 2 Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des

Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang unseres Vertrages.

V I

WAS LEISTEN WIR UND WAS NICHT?

- 1 Wir leisten bei Eintritt des Rechtsschutzfalles:
 - 1.1 in Deutschland
 - 1.1.1 bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes Ihrer Wahl oder
 - 1.1.2 die Vergütung eines Rechtsanwaltes Ihrer Wahl bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre;
 - 1.1.3 in den Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je nach Rechtsschutzfall eine Vergütung von bis zu 250 €.
 - 1.2 außerhalb Deutschlands
 - 1.2.1 die Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes Ihrer Wahl oder
 - 1.2.2 die Vergütung eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes Ihrer Wahl bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der in Deutschland zugelassene Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre;
 - 1.2.3 zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland bis zur Höhe einer Korrespondenzgebühr, wenn der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrtsunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben ist, so dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird.
 - 1.3 im Steuer-Rechtsschutz (P 4) alternativ die Vergütung von Angehörigen der steuerberatenden Berufe;
 - 1.4 im Beratungs-Rechtsschutz (P 11) alternativ die Vergütung eines Notars;
 - 1.5 bei Rechtsschutzfällen im Ausland alternativ die Vergütung für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte;
 - 1.6 die gesetzliche Vergütung für einen notwendigen Korrespondenzanwalt, wenn das zuständige Gericht mehr als 50 km von Ihrem Wohnsitz entfernt ist;
 - 1.7 die Gerichtskosten;
 - 1.8 die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht oder in Verfahren vor Verwaltungsbehörden von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden;
 - 1.9 die Kosten für Gerichtsvollzieher;
 - 1.10 die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen; die Kosten für Mediationsverfahren richten sich hingegen ausschließlich nach V II;
 - 1.11 die Kostenübernahme bei Beratungen gemäß P 12 bis zu dem in den Besonderen Bedingungen jeweils genannten Betrag;
 - 1.12 die Kostenübernahme der Vollstreckung im Verwaltungswege und Übernahme der Kosten im Verfahren vor Verwaltungsbehörden;
 - 1.13 die Kostenübernahme für Strafvollstreckungsverfahren nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße ab dem in den Besonderen Bedingungen jeweils genannten Betrag;
 - 1.14 die übliche Vergütung für einen öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder eine rechtsfähige technische Sachverständigenorganisation in Fällen

- 1.14.1 der Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - 1.14.2 der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von motorgetriebenen Landfahrzeugen sowie Anhängern.
 - 1.15 die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung von motorgetriebenen Landfahrzeugen sowie Anhängern;
 - 1.16 die Übernahme der notwendigen Reisekosten der versicherten Personen, wenn deren Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben ist und das zuständige Gericht im Ausland liegt. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
 - 1.17 die dem Gegner durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit eine versicherte Person zu deren Erstattung verpflichtet ist;
 - 1.18 die Kostenübernahme bei gütlicher Erledigung (gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich), die dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entspricht. Bei Beauftragung eines ROLAND-Partner-Rechtsanwaltes werden die Kosten für die gütliche Erledigung in voller Höhe gezahlt, auch wenn der Vergleich nicht dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entspricht. Ein insoweit auf uns übergehender materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch bleibt hiervon unberührt;
 - 1.19 die Kostenübernahme für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bis zu der in den Besonderen Bedingung jeweils genannten Anzahl je Vollstreckungstitel;
 - 1.20 die Übersetzung notwendiger schriftlicher Unterlagen;
 - 1.21 bis zu dem im Versicherungsschein genannten Betrag ein zinsloses Darlehen für die versicherten Personen, um sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen;
 - 1.22 von versicherten Personen in fremder Währung aufgewandte Kosten, und zwar in Euro zum Wechselkurs des Tages, an dem die Kosten gezahlt wurden;
 - 1.23 die Kostenübernahme im Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet gemäß P 16 bis zu dem in den Besonderen Bedingungen genannten Betrag;
 - 1.24 die Kostenübernahme im Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen gemäß P 17 bis zu dem in den Besonderen Bedingungen genannten Betrag.
- 2 Die Übernahme der Kosten können Sie von uns verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder Sie diese Verpflichtung bereits erfüllt haben.
 - 3 Wir leisten nicht,
 - 3.1 wenn Kosten ohne Rechtspflicht übernommen wurden;
 - 3.2 wenn Kosten für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen entstehen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - 3.3 wenn zur Übernahme der Kosten ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutz-Versicherungsvertrag nicht bestünde.
 - 4 Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen, werden hierbei zusammengerechnet.

V II

EINBEZIEHUNG DES AUSSERGERICHTLICHEN MEDIATIONSVERFAHRENS

- 1 Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten.
Wir vermitteln Ihnen einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland und tragen dessen Kosten im Rahmen von Punkt 3.
- 2 Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich auf die im Rechtsschutzvertrag vereinbarten Leistungsarten.
- 3 Wir tragen den auf Sie entfallenden Anteil an den Kosten des von uns

vermittelten Mediators bis zu 2.000 € je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 4.000 €. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

- 4 Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der Punkte Q (mit Ausnahme Q 1.4 bis 1.8, 1.16 und 1.18) sowie B bis L, N, O, S bis U sowie W entsprechend.

W

WAS IST NACH EINTRITT EINES RECHTSSCHUTZFALLES ZU BEACHTEN?

- 1 Wird Ihre Wahrnehmung rechtlicher Interessen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, haben Sie
 - 1.1 uns den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - 1.2 uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
 - 1.3 soweit Ihre Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - 1.3.1 Kosten auslösende Maßnahmen mit uns abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln unsere Zustimmung einzuholen. Haben Sie einen ROLAND-Partner-Rechtsanwalt beauftragt und liegt der Streitwert unter 50.000 €, können Klage, Rechtsmittel und Rechtsbeschwerde ohne vorherige Zustimmung eingelegt werden, soweit sich im Lauf der Mandatsbearbeitung und nach Erhalt der Deckungszusage keine Änderungen im Sachvortrag der Parteien ergeben, die Einfluss auf unsere Leistungsverpflichtung haben können;
 - 1.3.2 für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen haben Sie die kostengünstigste zu wählen, indem Sie z. B. (Aufzählung nicht abschließend):
 - nicht zwei oder mehr Prozesse führen, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichten, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagen und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellen,
 - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.
 - 1.3.3 Sie haben zur Minderung des Schadens unsere Weisungen einzuholen und zu befolgen. Sie haben den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

- 2 Wir bestätigen den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreifen Sie Maßnahmen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor wir den Umfang des Rechtsschutzes bestätigen und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätten.

- 3 Sie können den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung wir gemäß VI 1.1 und 1.2 tragen. Wir wählen den Rechtsanwalt aus,
 - 3.1 wenn Sie dies verlangen;
 - 3.2 wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- 4 Wenn Sie den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt haben, wird dieser von uns in Ihrem Namen beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes sind wir nicht verantwortlich.
- 5
 - 5.1 Sie haben den mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - 5.2 Sie haben auf unser Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
- 6 Wird eine der in den Punkten 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobligenheit zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 7 Sie müssen sich bei der Erfüllung Ihrer Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles uns gegenüber übernimmt.

- 8 Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.
- 9 Ihre Ansprüche gegen andere auf Erstattung von Kosten, die wir getragen haben, gehen mit ihrer Entstehung auf uns über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen haben Sie uns auszuhandigen und bei unseren Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Ihnen bereits erstattete Kosten sind an uns zurückzuzahlen. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

X FÜR WELCHE RECHTSANGELEGENHEITEN BIETEN WIR IHNEN BEITRAGSFREIEN VORSORGESCHUTZ UND WANN ENDET ER?

- 1 Im Rahmen dieses Vertrages bieten wir sofort Vorsorgeschutz für Rechtsangelegenheiten neu hinzukommender Personen. Teilen Sie uns das Hinzukommen weiterer Personen auf unsere Anfrage hin mit.
- 2 Bitte beachten Sie hierfür die Regelungen nach N dieser Bedingungen.
- 3 Nicht versichert sind Rechtsangelegenheiten, sofern eine anderweitige Deckung besteht.
- 4 Der Vorsorgeschutz endet mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem weitere Personen hinzugekommen sind.

- 5 Mit Beginn des neuen Versicherungsjahres ist der entsprechende Tarifbeitrag zu zahlen.

Y

WELCHEN BEITRAGSFREIEN VORSORGESCHUTZ BIETEN WIR FÜR IHR VERSICHERTES KIND?

Ist im Rahmen eines Zwei- oder Mehrpersonenhaushaltes Ihr Kind versichert, gilt folgende Regelung:

- 1 Für Ihr versichertes Kind (leibliches Kind, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekind), das ehemals in Ihrem Haushalt gelebt und einen eigenen Hausstand innerhalb Deutschlands hat, bieten wir nach Abschluss der Ausbildung, des Zivil- oder Grundwehrdienstes einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Grundwehrdienstes oder des freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres bis zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit für weitere drei Monate Versicherungsschutz.
- 2 Bitte teilen Sie uns den Abschluss der Ausbildung, des Zivil- oder Grundwehrdienstes einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Grundwehrdienstes oder des freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres mit.
- 3 Nicht versichert sind Rechtsangelegenheiten, sofern eine anderweitige Deckung besteht.

Z I

WELCHE ENTWICKLUNG KANN ZU EINER ANPASSUNG DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜHREN?

- 1 Wir sind berechtigt, bei
 - 1.1 Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken,
 - 1.2 den Versicherungsvertrag betreffender Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung,
 - 1.3 rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht oder
 - 1.4 Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts,
 die betroffenen Bedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).
- 2 Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Ihre Obliegenheiten nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.
- 3 Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.
- 4 Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zu Ihrem Nachteil geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.
- 5 Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für unsere im Wesentlichen inhaltsgleichen Bedingungen, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.
- 6 Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.
- 7 Die angepassten Bedingungen werden Ihnen schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widersprechen.

Hierauf werden Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

- Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Wir können innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

Z II WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN, DASS IHREM VERTRAG IMMER DIE NEUESTEN LEISTUNGEN ZUGRUNDE LIEGEN (LEISTUNGS-UPDATE-GARANTIE)?

- Bieten wir unseren Neukunden in einem nachfolgenden Tarif neue BOXplus-Bedingungen mit abweichenden Regelungen zum im Vertrag versicherten Leistungsumfang an, so gelten die neuen BOXplus-Bedingungen mit Datum ihrer Einführung auf dem Markt auch für Ihren Vertrag.
- Folgende Voraussetzungen müssen für alle im Vertrag versicherten Risiken erfüllt sein:
 - Der Tarifbeitrag hat sich – außer durch eine Beitragsanpassung gemäß Punkt L – für die vergleichbaren Leistungen gegenüber dem zu diesem Vertrag geltenden Tarif nicht erhöht und
 - der Leistungsumfang bringt nach den neuen BOXplus-Bedingungen im Vergleich zum Leistungsumfang nach den zu Ihrem Vertrag geltenden BOXplus-Bedingungen ausschließlich Vorteile für Sie mit sich (eindeutige Leistungsverbesserungen).
- Werden diese Voraussetzungen mit einem nachfolgenden Tarif und den dazu gehörigen BOXplus-Bedingungen nicht für alle im Vertrag versicherten Risiken erfüllt, entfällt die Vereinbarung auch für die Zukunft.

BOXPLUS RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG BESONDERE BEDINGUNGEN BASIS

A WELCHE REGELUNGEN GELTEN?

- Die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung und die Besonderen Bedingungen.
- Die Regelungen der Besonderen Bedingungen für BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung Basis.

B WO UND BIS ZU WELCHER HÖHE BESTEHT BZW. BESTEHT KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ?

- Versicherungsschutz besteht während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages für die Übernahme erforderlicher Kosten bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen, wenn diese hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint:
 - europaweit (inklusive der Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren) bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme;
 - weltweit – außerhalb der Staaten des Geltungsbereiches nach B 1.1 – in ursächlichem Zusammenhang mit einem längstens drei Monate dauernden Aufenthalt; für diese Fälle werden die Kosten nach V I 1 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € übernommen;
 - Kosten bis zu 50.000 € werden auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen übernommen, die über das Internet abgeschlossen wurden, soweit eine Interessenwahrnehmung außerhalb des Geltungsbereiches gemäß B 1.1 notwendig ist.
- Kein Versicherungsschutz besteht in Staaten des Geltungsbereiches nach B 1.2 und B 1.3:

- für Versetzungen oder Abordnungen, auch wenn diese nur befristet sind;
- für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit
 - einer beruflichen Tätigkeit;
 - dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

C WELCHE RECHTSANGELEGENHEITEN SIND VERSICHERT?

Wir bieten den versicherten Personen Versicherungsschutz in ihrer Eigenschaft als Privatperson für

- Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß P 1 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung;
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gemäß P 3 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung;
- Steuer-Rechtsschutz gemäß P 4 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung;
- Sozial-Rechtsschutz gemäß P 5 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung;
- Verwaltungs-Rechtsschutz gemäß P 6.2 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung;
- Verwaltungs-Rechtsschutz in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fußgänger, Radfahrer oder Insasse gemäß P 6.1 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung;
- Opfer-Rechtsschutz gemäß P 7 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung;
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz gemäß P 8 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung;
- Straf-Rechtsschutz gemäß P 9 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung;
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß P 10 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung;
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß P 11 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung;
- JurLine – telefonische Rechtsberatung im privaten Lebensbereich gemäß P 13.1 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung;
- Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet gemäß P 16 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung. Wir übernehmen in diesen Fällen die Kosten bis zu den unter D 3 dieser Bedingungen aufgeführten Betrag;
- Der Versicherungsschutz kann auf die Leistungsart JurWay im privaten Lebensbereich gemäß P 13 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung ausgedehnt werden.

D WAS LEISTEN WIR?

Wir übernehmen die Leistungen, die unter V I und V II der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung aufgeführt sind.

- In Ergänzung zu V I 1.14 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung übernehmen wir die Kosten für Strafvollstreckungsverfahren nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße ab 250 €;
- In Ergänzung zu V I 1.20 der Allgemeinen Bedingungen für die

BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung übernehmen wir die Kosten für bis zu drei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen je Vollstreckungstitel.

- 3 In Ergänzung zu V I 1.23 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung übernehmen wir im Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet gemäß P 16 die Kosten für insgesamt einen Leistungsfall und bis zu 120 € pro Kalenderjahr.

BOXPLUS IMMOBILIEN-RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG FÜR SELBST BEWOHNT WOHNEINHEITEN BASIS

Wenn der Immobilien-Rechtsschutz für selbst bewohnte Wohneinheiten abgeschlossen ist, besteht folgender Versicherungsschutz:

A

WELCHE REGELUNGEN GELTEN?

- 1 Die Regelungen der Besonderen Bedingungen für die BOXplus Immobilien-Rechtsschutz-Versicherung.
- 2 Die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.

B

WELCHE RECHTSANGELEGENHEITEN SIND VERSICHERT UND WELCHE NICHT?

- 1 In Abänderung von Q 12 und Q 13 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung besteht Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein genannte selbst bewohnte Wohneinheit inklusive der dazugehörigen Garagen und Kraftfahrzeugabstellplätze innerhalb Deutschlands in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigter.
- 2 Der Versicherungsschutz umfasst:
 - 2.1 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz gemäß P 14 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.
 - 2.2 Steuer-Rechtsschutz gemäß P 4 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.

C

WAS GILT, WENN SIE UMZIEHEN?

Ziehen Sie aus der im Versicherungsschein genannten Wohneinheit aus, so geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohneinheit über.

BOXPLUS VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG BASIS

Wenn der Verkehrs-Rechtsschutz abgeschlossen ist, besteht folgender Versicherungsschutz:

A

WELCHE REGELUNGEN GELTEN?

- 1 Die Regelungen der Besonderen Bedingungen für die BOXplus Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherung Basis.
- 2 Die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.

B

WELCHE RECHTSANGELEGENHEITEN SIND VERSICHERT UND WELCHE NICHT?

- 1 In Ergänzung von P bzw. Abänderung von Q 1.10 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung besteht Versicherungsschutz für versicherte Personen für auf sie zugelassene oder mit einem Versicherungskennzeichen versehene motorgetriebene Fahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger. Versicherungsschutz besteht auch für berechtigte Fahrer und Insassen von zugelassenen motorgetriebenen Landfahrzeugen

sowie für Anhänger der versicherten Personen.

- 2 In Ergänzung von P bzw. Abänderung von Q 1.10 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung besteht Versicherungsschutz für versicherte Personen als berechtigte Fahrer von Fahrzeugen, die weder den versicherten Personen gehören, noch auf sie zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.
- 3 In Abänderung von Q 1.12 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung besteht Versicherungsschutz für versicherte Personen als berechtigte Fahrer von motorisierten Fahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft auch im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit, solange es sich um keine selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 50.000 € – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – handelt.
- 4 Der Versicherungsschutz umfasst:
 - 4.1 Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß P 1 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.
 - 4.2 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gemäß P 3 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.
 - 4.3 Steuer-Rechtsschutz gemäß P 4 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.
 - 4.4 Sozial-Rechtsschutz gemäß P 5 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.
 - 4.5 Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen gemäß P 6.1 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.
 - 4.6 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz gemäß P 8 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.
 - 4.7 Straf-Rechtsschutz gemäß P 9 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines verkehrsrechtlichen Vergehens, auch dann, wenn das Vergehen nur vorsätzlich begangen werden kann. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie oder die versicherte Person das Vergehen vorsätzlich begangen haben/hat, sind Sie bzw. die versicherte Person zur Rückerstattung der von uns erbrachten Leistungen verpflichtet.
 - 4.8 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß P 10 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.
- 5 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn
 - 5.1 versicherte Personen
 - 5.1.1 die vorgeschriebene Fahrerlaubnis nicht hatten;
 - 5.1.2 zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt waren;
 - 5.2 Fahrer der versicherten Fahrzeuge
 - 5.2.1 die vorgeschriebene Fahrerlaubnis nicht hatten;
 - 5.2.2 zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt waren;
 - 5.3 das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen war;
 - 5.4 das Fahrzeug nicht privat zugelassen oder nicht privat mit einem Versicherungskennzeichen versehen war.
- 6 Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten.
- 7 Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 8 Weisen Sie nach, dass Ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 9 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

C

WAS LEISTEN WIR?

- 1 Wir übernehmen die Leistungen, die unter V I und V II der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung aufgeführt sind.
- 2 Versicherungsschutz besteht für Verträge, mit denen
 - 2.1 der Erwerb von motorgetriebenen Fahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern bezweckt werden soll;
 - 2.2 der Verkauf von motorgetriebenen Fahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern bezweckt werden soll. Diese Fahrzeuge müssen zuletzt auf eine versicherte Person zugelassen gewesen sein.

ERWEITERTE STRAF-RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG BASIS

Wenn der Erweiterte Straf-Rechtsschutz abgeschlossen ist, besteht folgender Versicherungsschutz:

A

WAS LEISTEN WIR IM ERWEITERTEN STRAF-RECHTSSCHUTZ?

Wir bieten den versicherten Personen in ihrer Eigenschaft

- 1 als Privatpersonen
- 2 als Arbeitnehmer, Arbeiter, Beamte oder als Beschäftigte im öffentlichen Dienst

Versicherungsschutz für die Kosten von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie disziplinar- und standesrechtlicher Verfahren im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung (ARB BOXplus 2012), mit Ausnahme von P und Q, sowie gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

B

VERSICHERTES RISIKO

Der Versicherungsschutz umfasst

1 Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Vergehens; geht es in dem Strafverfahren um ein Vergehen, das nur vorsätzlich begangen werden kann, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn Sie selbst betroffen sind oder Sie der Rechtsschutzgewährung vorab zugestimmt haben und es zu keiner rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatzes kommt; kein Rechtsschutz besteht bei dem Vorwurf eines Verbrechens.

Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz. In diesem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, uns die hierfür erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

2 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit (Bußgeldverfahren); es besteht stets Versicherungsschutz auch für vorsätzliches Handeln.

3 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

C

AUSGESCHLOSSENE RECHTSANGELEGENHEITEN

Versicherungsschutz besteht nicht

- 1 für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens. Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;
- 2 für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechtes im Zusammenhang mit zulassungspflichtigen Motorfahrzeugen;
- 3 bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatzstraftat (siehe B 1);
- 4 für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines Vermögensdeliktes

(z. B. Betrug, Diebstahl, Unterschlagung, Untreue) im Zusammenhang mit dem privaten Bereich;

- 5 für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines Deliktes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (z. B. sexuelle Nötigung), es sei denn, der Vorwurf steht im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen oder beruflichen, nicht selbstständigen Tätigkeit;
- 6 für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch Ihre Selbstanzeige ausgelöst wird;
- 7 für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die in der Eigenschaft als Organ einer juristischen Person begangen wurde oder begangen worden sein soll, es sei denn, es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit bei einem Geselligkeitsverein ohne wirtschaftliche Gewinnerzielungsabsicht;
- 8 für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aus den Rechtsbereichen gemäß Q 5 und 8 der allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Verfahren aus diesen Bereichen.

D

LEISTUNGSUMFANG

1 Verfahrenskosten

Wir tragen die Ihnen auferlegten Kosten der versicherten Verfahren gemäß B 1. Strafvollstreckungsverfahren sind mitversichert.

2 Rechtsanwaltskosten

Die Kostenerstattung erfolgt gemäß V I 1.1 und 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.

- 2.1 Für Sie und die mitversicherten Personen tragen wir anstelle der gesetzlichen Vergütung auch Leistungen aus Ihrer schriftlichen Honorarvereinbarung mit einem für Sie tätigen Rechtsanwalt. Überschreitet die Honorarvereinbarung die gesetzlich vorgesehene Vergütung, so erstatten wir die angemessene Vergütung. Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs der Leistungen des Rechtsanwaltes und der Schwierigkeit der Sache.
- 2.2 Wir prüfen die Angemessenheit von Honorarvereinbarung und anwaltlicher Abrechnung.
- 2.3 Auf die Unangemessenheit der Honorarvereinbarung können wir uns nicht berufen,
 - 2.3.1 wenn wir vor Unterzeichnung der Honorarvereinbarung durch Sie dieser schriftlich zugestimmt haben oder
 - 2.3.2 Sie einen von uns vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt haben.
- 2.4 Wir tragen die Kosten für folgende Tätigkeiten des Rechtsanwaltes:
 - 2.4.1 Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren
Wir tragen die Kosten Ihrer anwaltlichen Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren.
 - 2.4.2 Verteidigung in Disziplinar- und Standesverfahren
Wir tragen die Kosten Ihrer anwaltlichen Verteidigung in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren.
 - 2.4.3 Reisekosten des Rechtsanwaltes
Wir tragen die Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungs- bzw. Verwaltungsbehörde. Die Kostenerstattung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten.

3 Reisekosten der versicherten Personen

Wir tragen Ihre Reisekosten für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses Ihr persönliches Erscheinen angeordnet hat. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäfts-

reisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

4 Sachverständigenkosten

Wir tragen auch die angemessenen Kosten für solche Sachverständigengutachten, die Sie selbst zur notwendigen Unterstützung Ihrer Verteidigung veranlassen. Hinsichtlich der Angemessenheit gelten die Kriterien von D 2.2 und 2.3 sinngemäß.

5 Übersetzungskosten

Wir sorgen für die Übersetzung der für Ihre Verteidigung im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und tragen die dabei anfallenden Kosten.

6 Nebenklagekosten

Wir tragen die einem Nebenkläger in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen Sie entstandenen Kosten, soweit Sie diese freiwillig übernehmen, um zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Nebenklägers tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung.

7 Strafkautions

Soweit vereinbart, sorgen wir für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu 200.000 € für eine Kautions, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

E.

VERSICHERUNGSSUMME

Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall bis zu 500.000 €, maximal 300.000 € je Person. Sind in einem Rechtsschutzfall mehrere Versicherte betroffen, zählt die Höchstentschädigungssumme als Gesamtversicherungssumme. Die Gesamtversicherungssumme bildet zugleich die Maximalleistung für alle zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Rechtsschutzfälle und für denselben Rechtsschutzfall.

F.

RECHTSSCHUTZFALL

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt des Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes.

1 Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Abweichend von T 1.3 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung gilt in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren als Rechtsschutzfall die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es behördlich als solches verfügt wird. Versicherungsschutz besteht auch für vor Abschluss des Rechtsschutz-Vertrages eingetretene Vorfälle, soweit ihretwegen noch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

2 Disziplinar- und Standesverfahren

In disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren gilt als Rechtsschutzfall die Einleitung eines disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahrens gegen Sie.

3 Verfahren gegen mehrere Versicherte

Wird in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere Versicherte ermittelt oder werden in demselben Ermittlungs-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht um jeweils einen neuen Rechtsschutzfall.

G.

ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Rechtsschutzfälle, die innerhalb Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira oder den Azoren eintreten und für die in diesem Bereich der Gerichtsstand gegeben ist.

BOXPLUS RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG BESONDERE BEDINGUNGEN STANDARD

A

WELCHE REGELUNGEN GELTEN?

- 1 Die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung und die Besonderen Bedingungen.
- 2 Die Regelungen der Besonderen Bedingungen für BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung Standard.

B

Wo und bis zu welcher Höhe besteht bzw. besteht kein Versicherungsschutz?

- 1 Versicherungsschutz besteht während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages für die Übernahme erforderlicher Kosten bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen, wenn diese hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint:
 - 1.1 europaweit (inklusive der Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren) bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.
 - 1.2 weltweit – außerhalb der Staaten des Geltungsbereiches nach B 1.1 – in ursächlichem Zusammenhang mit einem längstens sechs Monate dauernden Aufenthalt. Für diese Fälle werden die Kosten nach V I 1 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € übernommen.
 - 1.3 Kosten bis zu 100.000 € werden auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen übernommen, die über das Internet abgeschlossen wurden, soweit eine Interessenwahrnehmung außerhalb des Geltungsbereiches gemäß B 1.1 notwendig ist.
- 2 Kein Versicherungsschutz besteht in Staaten des Geltungsbereiches nach B 1.2 und B 1.3 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

C

WELCHE RECHTSANGELEGENHEITEN SIND VERSICHERT?

Wir bieten den versicherten Personen Versicherungsschutz in ihrer Eigenschaft als Privatperson für

- 1 Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß P 1 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung;
- 2 Arbeits-Rechtsschutz gemäß P 2 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung;
- 3 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gemäß P 3 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung;
- 4 Steuer-Rechtsschutz gemäß P 4 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung;
- 5 Sozial-Rechtsschutz gemäß P 5 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung;
- 6 Verwaltungs-Rechtsschutz gemäß P 6.2 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung;
- 7 Verwaltungs-Rechtsschutz in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fußgänger, Radfahrer oder Insasse gemäß P 6.1 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung;
- 8 Opfer-Rechtsschutz gemäß P 7 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung;
- 9 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz gemäß P 8 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung;
- 10 Straf-Rechtsschutz gemäß P 9 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung;
- 11 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß P 10 der Allgemeinen

Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung;

- 12 Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß P 11 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung;
- 13 Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenzeröffnungsverfahren des Arbeitgebers und dadurch drohender Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäß P 12.1 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung. Wir übernehmen in diesen Fällen die Kosten bis zu dem unter D 1 dieser Bedingungen aufgeführten Beitrag;
- 14 Beratungs-Rechtsschutz bei schriftlichem Angebot zur Aufhebung des Arbeitsvertrages gemäß P 12.2 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung. Wir übernehmen in diesen Fällen die Kosten bis zu dem unter D 2 dieser Bedingungen aufgeführten Betrag;
- 15 JurLine – telefonische Rechtsberatung im privaten Lebensbereich gemäß P 13.1 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung;
- 16 Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet gemäß P 16 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung. Wir übernehmen in diesen Fällen die Kosten bis zu dem unter D 5 dieser Bedingungen aufgeführten Betrag;
- 17 Der Versicherungsschutz kann auf die Leistungsart JurWay im privaten Lebensbereich gemäß P 13 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung ausgedehnt werden.

D

WAS LEISTEN WIR?

Wir übernehmen die Leistungen, die unter V I und V II der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung aufgeführt sind.

- 1 In Ergänzung zu V I 1.11 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung übernehmen wir die Kosten für den Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenzeröffnungsverfahren des Arbeitgebers und dadurch drohender Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäß P 12.1 bis zu 250 €;
- 2 In Ergänzung zu V I 1.11 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung übernehmen wir die Kosten für den Beratungs-Rechtsschutz bei schriftlichem Angebot zur Aufhebung des bestehenden Arbeitsvertrages gemäß P 12.2 bis zu 500 €;
- 3 In Ergänzung zu V I 1.14 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung übernehmen wir die Kosten für Strafvollstreckungsverfahren nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße ab 250 €;
- 4 In Ergänzung zu V I 1.20 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung übernehmen wir die Kosten für bis zu drei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen je Vollstreckungstitel;
- 5 In Ergänzung zu V I 1.23 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung übernehmen wir im Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet gemäß P 16 die Kosten für insgesamt einen Leistungsfall und bis zu 120 € pro Kalenderjahr.

BOXPLUS IMMOBILIEN-RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG FÜR SELBST BEWOHNTE WOHN-EINHEITEN STANDARD

Wenn der Immobilien-Rechtsschutz für selbst bewohnte Wohneinheiten abgeschlossen ist, besteht folgender Versicherungsschutz:

A

WELCHE REGELUNGEN GELTEN?

- 1 Die Regelungen der Besonderen Bedingungen für die BOXplus Immobilien-Rechtsschutz-Versicherung für selbst bewohnte Wohneinheiten.

- 2 Die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.

B

WELCHE RECHTSANGELEGENHEITEN SIND VERSICHERT UND WELCHE NICHT?

- 1 In Abänderung von Q 12 und Q 13 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung besteht Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein genannte selbst bewohnte Wohneinheit inklusive der dazugehörigen Garagen und Kraftfahrzeugabstellplätze innerhalb Deutschlands in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigter.
- 2 Der Versicherungsschutz umfasst
 - 2.1 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz gemäß P 14 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.
 - 2.2 Steuer-Rechtsschutz gemäß P 4 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.

C

WAS GILT, WENN SIE UMZIEHEN?

Ziehen Sie aus der im Versicherungsschein genannten Wohneinheit aus, so geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohneinheit über.

BOXPLUS IMMOBILIEN-RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG FÜR VERMIETETE WOHN-EINHEITEN STANDARD

Wenn der Immobilien-Rechtsschutz für vermietete Wohneinheiten abgeschlossen ist, besteht folgender Versicherungsschutz:

A

WELCHE REGELUNGEN GELTEN?

- 1 Die Regelungen der Besonderen Bedingung für die BOXplus Immobilien-Rechtsschutz-Versicherung für vermietete Wohneinheiten.
- 2 Die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.

B

WELCHE RECHTSANGELEGENHEITEN SIND VERSICHERT UND WELCHE NICHT?

- 1 In Abänderung von Q 12 und Q 13 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung besteht Versicherungsschutz für alle versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als privater Vermieter der im Versicherungsschein genannten Wohneinheiten inklusive der dazugehörigen Garagen und Kraftfahrzeugabstellplätze innerhalb Deutschlands.
- 2 Der Versicherungsschutz umfasst
 - 2.1 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz gemäß P 14 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung;
 - 2.2 Steuer-Rechtsschutz gemäß P 4 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.
- 3 Kein Versicherungsschutz besteht für alle versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Vermieter oder Verpächter von gewerblich genutzten Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen inklusive der dazugehörigen Garagen und Kraftfahrzeugabstellplätze.

BOXPLUS VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG STANDARD

Wenn der Verkehrs-Rechtsschutz abgeschlossen ist, besteht folgender Versicherungsschutz:

A

WELCHE REGELUNGEN GELTEN?

- 1 Die Regelungen der Besonderen Bedingungen für die BOXplus Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherung Standard.
- 2 Die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.

B

WELCHE RECHTSANGELEGENHEITEN SIND VERSICHERT UND WELCHE NICHT?

- 1 In Ergänzung von P bzw. Abänderung von Q 1.10 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung besteht Versicherungsschutz für versicherte Personen für auf sie zugelassene oder mit einem Versicherungskennzeichen versehene motorgetriebene Fahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger. Versicherungsschutz besteht auch für berechnigte Fahrer und Insassen von zugelassenen motorgetriebenen Fahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger der versicherten Personen.
- 2 In Ergänzung von P bzw. Abänderung von Q 1.10 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung besteht Versicherungsschutz für versicherte Personen als berechnigte Fahrer von Fahrzeugen, die weder den versicherten Personen gehören, noch auf sie zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.
- 3 In Abänderung von Q 1.12 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung besteht Versicherungsschutz für versicherte Personen als berechnigte Fahrer von motorisierten Fahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft auch im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit, solange es sich um keine selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 50.000 € – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – handelt.
- 4 Der Versicherungsschutz umfasst:
 - 4.1 Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß P 1 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.
 - 4.2 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gemäß P 3 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.
 - 4.3 Steuer-Rechtsschutz gemäß P 4 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.
 - 4.4 Sozial-Rechtsschutz gemäß P 5 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.
 - 4.5 Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen gemäß P 6.1 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.
 - 4.6 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz gemäß P 8 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.
 - 4.7 Straf-Rechtsschutz gemäß P 9 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines verkehrsrechtlichen Vergehens, auch dann, wenn das Vergehen nur vorsätzlich begangen werden kann. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie oder die versicherte Person das Vergehen vorsätzlich begangen haben/hat, sind Sie bzw. die versicherte Person zur Rückerstattung der von uns erbrachten Leistungen verpflichtet.
 - 4.8 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß P 10 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.
- 5 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn
 - 5.1 versicherte Personen
 - 5.1.1 die vorgeschriebene Fahrerlaubnis nicht hatten;
 - 5.1.2 zum Führen des Fahrzeuges nicht berechnigt waren;
 - 5.2 Fahrer der versicherten Fahrzeuge
 - 5.2.1 die vorgeschriebene Fahrerlaubnis nicht hatten;
 - 5.2.2 zum Führen des Fahrzeuges nicht berechnigt waren;
 - 5.3 das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen war;
 - 5.4 das Fahrzeug nicht privat zugelassen oder nicht privat mit einem Versicherungskennzeichen versehen war.

- 6 Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten.
- 7 Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten sind wir berechnigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 8 Weisen Sie nach, dass Ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 9 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheiten weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

C

WAS LEISTEN WIR?

- 1 Wir übernehmen die Leistungen, die unter V I und V II der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung aufgeführt sind.
- 2 Versicherungsschutz besteht für Verträge, mit denen
 - 2.1 der Erwerb von motorgetriebenen Fahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern bezweckt werden soll;
 - 2.2 der Verkauf von motorgetriebenen Fahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern bezweckt werden soll. Diese Fahrzeuge müssen zuletzt auf eine versicherte Person zugelassen gewesen sein.

ERWEITERTE STRAF-RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG STANDARD

Wenn der Erweiterte Straf-Rechtsschutz abgeschlossen ist, besteht folgender Versicherungsschutz:

A

WAS LEISTEN WIR IM ERWEITERTEN STRAF-RECHTSSCHUTZ?

Wir bieten den versicherten Personen in ihrer Eigenschaft

- 1 als Privatpersonen
- 2 als Arbeitnehmer, Arbeiter, Beamte oder als Beschäftigte im öffentlichen Dienst

Versicherungsschutz für die Kosten von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie disziplinar- und standesrechtlicher Verfahren im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung (ARB BOXplus 2012), mit Ausnahme von P und Q, sowie gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

B

VERSICHERTES RISIKO

Der Versicherungsschutz umfasst

1 Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Vergehens; geht es in dem Strafverfahren um ein Vergehen, das nur vorsätzlich begangen werden kann, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn Sie selbst betroffen sind oder Sie der Rechtsschutzgewährung vorab zugestimmt haben und es zu keiner rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatzes kommt; kein Rechtsschutz besteht bei dem Vorwurf eines Verbrechens. Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz. In diesem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, uns die hierfür erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

2 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit (Bußgeldverfahren); es besteht stets Versicherungsschutz auch für vorsätzliches Handeln.

3 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

C AUSGESCHLOSSENE RECHTSANGELEGENHEITEN

Versicherungsschutz besteht nicht

- 1 für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens. Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;
- 2 für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechtes im Zusammenhang mit zulassungspflichtigen Motorfahrzeugen;
- 3 bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatzstraftat (siehe B 1);
- 4 für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines Vermögensdeliktes (z. B. Betrug, Diebstahl, Unterschlagung, Untreue) im Zusammenhang mit dem privaten Bereich;
- 5 für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines Deliktes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (z. B. sexuelle Nötigung), es sei denn, der Vorwurf steht im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen oder beruflichen, nicht selbstständigen Tätigkeit;
- 6 für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch Ihre Selbstanzeige ausgelöst wird;
- 7 für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die in der Eigenschaft als Organ einer juristischen Person begangen wurde oder begangen worden sein soll, es sei denn, es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit bei einem Geselligkeitsverein ohne wirtschaftliche Gewinnerzielungsabsicht;
- 8 für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aus den Rechtsbereichen gemäß Q 5 und 8 der allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Verfahren aus diesen Bereichen.

D LEISTUNGSUMFANG

1 Verfahrenskosten

Wir tragen die Ihnen auferlegten Kosten der versicherten Verfahren gemäß B 1. Strafvollstreckungsverfahren sind mitversichert.

2 Rechtsanwaltskosten

Die Kostenerstattung erfolgt gemäß V I 1.1 und 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.

- 2.1 Für Sie und die mitversicherten Personen tragen wir anstelle der gesetzlichen Vergütung auch Leistungen aus Ihrer schriftlichen Honorarvereinbarung mit einem für Sie tätigen Rechtsanwalt. Überschreitet die Honorarvereinbarung die gesetzlich vorgesehene Vergütung, so erstatten wir die angemessene Vergütung. Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs der Leistungen des Rechtsanwaltes und der Schwierigkeit der Sache.
- 2.2 Wir prüfen die Angemessenheit von Honorarvereinbarung und anwaltlicher Abrechnung.
- 2.3 Auf die Unangemessenheit der Honorarvereinbarung können wir uns nicht berufen,
 - 2.3.1 wenn wir vor Unterzeichnung der Honorarvereinbarung durch Sie dieser schriftlich zugestimmt haben oder
 - 2.3.2 Sie einen von uns vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt haben.
- 2.4 Wir tragen die Kosten für folgende Tätigkeiten des Rechtsanwaltes:
 - 2.4.1 Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren
Wir tragen die Kosten Ihrer anwaltlichen Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren.

2.4.2 Verteidigung in Disziplinar- und Standesverfahren
Wir tragen die Kosten Ihrer anwaltlichen Verteidigung in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren.

2.4.3 Reisekosten des Rechtsanwaltes
Wir tragen die Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungs- bzw. Verwaltungsbehörde. Die Kostenerstattung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten.

3 Reisekosten der versicherten Personen

Wir tragen Ihre Reisekosten für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses Ihr persönliches Erscheinen angeordnet hat. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

4 Sachverständigenkosten

Wir tragen auch die angemessenen Kosten für solche Sachverständigengutachten, die Sie selbst zur notwendigen Unterstützung Ihrer Verteidigung veranlassen. Hinsichtlich der Angemessenheit gelten die Kriterien von D 2.2 und 2.3 sinngemäß.

5 Übersetzungskosten

Wir sorgen für die Übersetzung der für Ihre Verteidigung im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und tragen die dabei anfallenden Kosten.

6 Nebenklagekosten

Wir tragen die einem Nebenkläger in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen Sie entstandenen Kosten, soweit Sie diese freiwillig übernehmen, um zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Nebenklägers tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung.

7 Strafkautions

Soweit vereinbart, sorgen wir für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu 200.000 € für eine Kautions, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

E. VERSICHERUNGSSUMME

Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall bis zu 500.000 €, maximal 300.000 € je Person. Sind in einem Rechtsschutzfall mehrere Versicherte betroffen, zählt die Höchstentschädigungssumme als Gesamtversicherungssumme. Die Gesamtversicherungssumme bildet zugleich die Maximalleistung für alle zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Rechtsschutzfälle und für denselben Rechtsschutzfall.

F. RECHTSSCHUTZFALL

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt des Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes.

1 Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Abweichend von T 1.3 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung gilt in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren als Rechtsschutzfall die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es behördlich als solches verfügt wird. Versicherungsschutz besteht auch für vor Abschluss des Rechtsschutz-Vertrages eingetretene Vorfälle, soweit ihretwegen noch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

2 Disziplinar- und Standesverfahren

In disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren gilt als Rechtsschutzfall die Einleitung eines disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahrens gegen Sie.

3 Verfahren gegen mehrere Versicherte

Wird in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere Versicherte ermittelt oder werden in demselben Ermittlungs-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage

aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht um jeweils einen neuen Rechtsschutzfall.

G. ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Rechtsschutzfälle, die innerhalb Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira oder den Azoren eintreten und für die in diesem Bereich der Gerichtsstand gegeben ist.

BOXPLUS RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG BESONDERE BEDINGUNGEN EXTRA

A WELCHE REGELUNGEN GELTEN?

- 1 Die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung und die Besonderen Bedingungen.
- 2 Die Regelungen der Besonderen Bedingungen für BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung Extra.

B WO UND BIS ZU WELCHER HÖHE BESTEHT BZW. BESTEHT KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ?

- 1 Versicherungsschutz besteht während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages für die Übernahme erforderlicher Kosten bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen, wenn diese hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint:
 - 1.1 europaweit (inklusive der Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren) bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.
 - 1.2 weltweit – außerhalb der Staaten des Geltungsbereiches nach B 1.1 – in ursächlichem Zusammenhang mit einem längstens ein Jahr dauernden Aufenthalt. Für diese Fälle werden die Kosten nach V I 1 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 € übernommen.
 - 1.3 Kosten bis zu 200.000 € werden auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen übernommen, die über das Internet abgeschlossen wurden, soweit eine Interessenwahrnehmung außerhalb des Geltungsbereiches gemäß B 1.1 notwendig ist.
- 2 Kein Versicherungsschutz besteht in Staaten des Geltungsbereiches nach B 1.2 und B 1.3 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

C WELCHE RECHTSANGELEGENHEITEN SIND VERSICHERT?

Wir bieten den versicherten Personen Versicherungsschutz in ihrer Eigenschaft als Privatperson für

- 1 Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß P 1 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.
- 2 Arbeits-Rechtsschutz gemäß P 2 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.
- 3 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gemäß P 3 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung. Abweichend von Q 7 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung besteht auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den dort aufgeführten Kapitalanlagegeschäften, soweit der Anlagebetrag die Summe von 50.000 € nicht übersteigt. Bei einem höheren Anlagebetrag besteht anteilig Rechtsschutz.

- 4 Steuer-Rechtsschutz gemäß P 4 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren.
- 5 Sozial-Rechtsschutz gemäß P 5 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren.
- 6 Verwaltungs-Rechtsschutz gemäß P 6.2 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren.
- 7 Verwaltungs-Rechtsschutz in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten gemäß P 6.1 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.
- 8 Opfer-Rechtsschutz gemäß P 7 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.
- 9 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz gemäß P 8 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.
- 10 Straf-Rechtsschutz gemäß P 9 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.
- 11 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß P 10 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.
- 12 Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß P 11 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung. Über die Beratung hinaus besteht auch Versicherungsschutz für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung (nicht Scheidungs- und Scheidungsfolgeangelegenheiten sowie Aufhebung der Lebenspartnerschaft). Wir übernehmen in diesen Fällen die Kosten bis zu dem unter G 1 dieser Bedingungen aufgeführten Betrag.
- 13 Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenzeröffnungsverfahren des Arbeitgebers und dadurch drohender Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäß P 12.1 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung. Wir übernehmen in diesen Fällen die Kosten bis zu dem unter G 2 dieser Bedingungen aufgeführten Betrag.
- 14 Beratungs-Rechtsschutz bei schriftlichem Angebot zur Aufhebung des Arbeitsvertrages gemäß P 12.2 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung. Wir übernehmen in diesen Fällen die Kosten bis zu dem unter G 3 dieser Bedingungen aufgeführten Betrag.
- 15 Beratungs-Rechtsschutz im privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren gemäß P 12.3 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung. Wir übernehmen in diesen Fällen die Kosten bis zu dem unter G 2 dieser Bedingungen aufgeführten Betrag.
- 16 JurWay im privaten Lebensbereich gemäß P 13 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.
- 17 Rechtsschutz in Betreuungsverfahren gemäß P 15 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.
- 18 Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet gemäß P 16 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung. Wir übernehmen in diesen Fällen die Kosten bis zu dem unter G 7 dieser Bedingungen aufgeführten Betrag.
- 19 Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen gemäß P 17 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung. Wir übernehmen in diesen Fällen die Kosten bis zu dem unter G 8 dieser Bedingungen aufgeführten Betrag.
- 20 Erweiterter Straf-Rechtsschutz gemäß D dieser Bedingungen.

D WAS LEISTEN WIR IM ERWEITERTEN STRAF-RECHTS- SCHUTZ?

1 Wir bieten den versicherten Personen in ihrer Eigenschaft

- 1.1 als Privatpersonen
- 1.2 als Arbeitnehmer, Arbeiter, Beamte oder als Beschäftigte im öffentlichen Dienst

Versicherungsschutz für die Kosten von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung (ARB BOXplus 2012), mit Ausnahme von P und Q, sowie gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

2 Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Vergehens; geht es in dem Strafverfahren um ein Vergehen, das nur vorsätzlich begangen werden kann, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn Sie selbst betroffen sind oder Sie der Rechtsschutzgewährung vorab zugestimmt haben und es zu keiner rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatzes kommt; kein Rechtsschutz besteht bei dem Vorwurf eines Verbrechens. Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz. In diesem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, uns die hierfür erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

2.2 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit (Bußgeldverfahren); es besteht stets Versicherungsschutz auch für vorsätzliches Handeln.

2.3 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Versicherungsschutz besteht nicht

- 3.1 für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens. Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;
- 3.2 für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechtes im Zusammenhang mit zulassungspflichtigen Motorfahrzeugen;
- 3.3 bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatzstraftat (siehe D 2.1);
- 3.4 für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Vermögensdeliktes (z. B. Betrug, Diebstahl, Unterschlagung, Untreue) im Zusammenhang mit dem privaten Bereich;
- 3.5 für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Deliktes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (z. B. sexuelle Nötigung), es sei denn, der Vorwurf steht im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen oder beruflichen, nicht selbstständigen Tätigkeit;
- 3.6 für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch Ihre Selbstanzeige ausgelöst wird;
- 3.7 für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die in der Eigenschaft als Organ einer juristischen Person begangen wurde oder begangen worden sein soll, es sei denn, es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit bei einem Geselligkeitsverein ohne wirtschaftliche Gewinnerzielungsabsicht;
- 3.8 für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aus den Rechtsbereichen gemäß Q 5 und 8 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Verfahren aus diesen Bereichen.

4 Leistungsumfang

4.1 Verfahrenskosten

Wir tragen die Ihnen auferlegten Kosten der versicherten Verfahren gemäß D 2. Strafvollstreckungsverfahren sind mitversichert.

4.2 Rechtsanwaltskosten

Die Kostenerstattung erfolgt gemäß V I 1.1 und 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.

4.2.1 Für Sie und die mitversicherten Personen tragen wir anstelle der gesetzlichen Vergütung auch Leistungen aus Ihrer schriftlichen Honorarvereinbarung mit einem für Sie tätigen Rechtsanwalt. Überschreitet die Honorarvereinbarung die gesetzlich vorgesehene Vergütung, so erstatten wir die angemessene Vergütung. Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs der Leistungen des Rechtsanwaltes und der Schwierigkeit der Sache.

4.2.2 Wir prüfen die Angemessenheit von Honorarvereinbarung und anwaltlicher Abrechnung.

4.2.3 Auf die Unangemessenheit der Honorarvereinbarung können wir uns nicht berufen,

4.2.3.1 wenn wir vor Unterzeichnung der Honorarvereinbarung durch Sie dieser schriftlich zugestimmt haben oder

4.2.3.2 Sie einen von uns vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt haben.

4.2.4 Wir tragen die Kosten für folgende Tätigkeiten des Rechtsanwaltes:

4.2.4.1 Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Wir tragen die Kosten Ihrer anwaltlichen Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren.

4.2.4.2 Verteidigung in Disziplinar- und Standesverfahren.

Wir tragen die Kosten Ihrer anwaltlichen Verteidigung in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren.

4.2.4.3 Reisekosten des Rechtsanwaltes

Wir tragen die Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungs- bzw. Verwaltungsbehörde. Die Kostenerstattung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten.

4.3 Reisekosten der versicherten Personen

Wir tragen Ihre Reisekosten für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses Ihr persönliches Erscheinen angeordnet hat. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

4.4 Sachverständigenkosten

Wir tragen auch die angemessenen Kosten für solche Sachverständigengutachten, die Sie selbst zur notwendigen Unterstützung Ihrer Verteidigung veranlassen. Hinsichtlich der Angemessenheit gelten die Kriterien von D 4.2.2 und 4.2.3 sinngemäß.

4.5 Übersetzungskosten

Wir sorgen für die Übersetzung der für Ihre Verteidigung im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und tragen die dabei anfallenden Kosten.

4.6 Nebenklagekosten

Wir tragen die einem Nebenkläger in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen Sie entstandenen Kosten, soweit Sie diese freiwillig übernehmen, um zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Nebenklägers tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung.

4.7 Strafkautions

Soweit vereinbart, sorgen wir für die Zahlung eines zinslosen

Darlehens bis zu 200.000 € für eine Kautions, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

5 Versicherungssumme

Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall bis zu 500.000 €, max. 300.000 € je Person. Sind in einem Rechtsschutzfall mehrere Versicherte betroffen, zählt die Höchstentschädigungssumme als Gesamtversicherungssumme. Die Gesamtversicherungssumme bildet zugleich die Maximalleistung für alle zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Rechtsschutzfälle und für denselben Rechtsschutzfall.

6 Rechtsschutzfall

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt des Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes.

6.1 Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Abweichend von T 1.3 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung gilt in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren als Rechtsschutzfall die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es behördlich als solches verfügt wird. Versicherungsschutz besteht auch für vor Abschluss des Rechtsschutz-Vertrages eingetretene Vorfälle, soweit ihre wegen noch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

6.2 Disziplinar- und Standesverfahren

In disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren gilt als Rechtsschutzfall die Einleitung eines disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahrens gegen Sie.

6.3 Verfahren gegen mehrere Versicherte

Wird in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere Versicherte ermittelt oder werden in demselben Ermittlungs-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht um jeweils einen neuen Rechtsschutzfall.

7 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Rechtsschutzfälle, die innerhalb Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira oder den Azoren eintreten und für die in diesem Bereich der Gerichtsstand gegeben ist.

E

WELCHE RECHTSANGELEGENHEITEN SIND IM VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ VERSICHERT UND WELCHE NICHT?

1 In Ergänzung von P bzw. Abänderung von Q 1.10 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung besteht Versicherungsschutz für versicherte Personen auch in Ausübung einer nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit, solange es sich um keine selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 50.000 € – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – handelt, für auf sie zugelassene oder mit einem Versicherungskennzeichen versehene motorgetriebene Fahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger. Versicherungsschutz besteht auch für berechnigte Fahrer und Insassen von zugelassenen motorgetriebenen Fahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger der versicherten Personen.

2 In Ergänzung von P bzw. Abänderung von Q 1.10 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung besteht Versicherungsschutz für versicherte Personen als berechnigte Fahrer von Fahrzeugen, die nicht den versicherten Personen gehören, noch auf sie zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.

3 In Abänderung von Q 1.12 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung besteht Versicherungsschutz für versicherte Personen als berechnigte Fahrer von motorisierten Fahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft auch im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit, solange es sich um keine selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 50.000 € – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – handelt.

4 Der Versicherungsschutz umfasst

4.1 Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß P 1 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.

4.2 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gemäß P 3 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.

4.3 Steuer-Rechtsschutz gemäß P 4 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren.

4.4 Sozial-Rechtsschutz gemäß P 5 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren.

4.5 Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen gemäß P 6.1 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.

4.6 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz gemäß P 8 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.

4.7 Straf-Rechtsschutz gemäß P 9 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines verkehrsrechtlichen Vergehens, auch dann, wenn das Vergehen nur vorsätzlich begangen werden kann. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie oder die versicherte Person das Vergehen vorsätzlich begangen haben/hat, sind Sie bzw. die versicherte Person zur Rückerstattung der von uns erbrachten Leistungen verpflichtet.

4.8 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß P 10 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.

5 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

5.1 versicherte Personen

5.1.1 die vorgeschriebene Fahrerlaubnis nicht hatten;

5.1.2 zum Führen des Fahrzeuges nicht berechnigt waren;

5.2 Fahrer der versicherten Fahrzeuge

5.2.1 die vorgeschriebene Fahrerlaubnis nicht hatten;

5.2.2 zum Führen des Fahrzeuges nicht berechnigt waren;

5.3 das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen war;

5.4 das Fahrzeug nicht privat zugelassen oder nicht privat mit einem Versicherungskennzeichen versehen war.

6 Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten.

7 Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten sind wir berechnigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

8 Weisen Sie nach, dass Ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

9 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

F

WELCHE RECHTSANGELEGENHEITEN SIND IM IMMOBILIEN-RECHTSSCHUTZ FÜR SELBST BEWOHNTE WOHNEINHEITEN VERSICHERT UND WELCHE NICHT?

1 In Abänderung von Q 12 und Q 13 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung besteht Versicherungsschutz für alle versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechnigte von

1.1 privat selbst genutzten und unbebauten Grundstücken und Grundstücksteilen jeweils bis zu einer Größe von 2.000 qm;

1.2 selbst bewohnten Gebäuden oder Gebäudeteilen inklusive

der dazugehörigen Garagen und Kraftfahrzeugabstellplätze;
1.3 selbst bewohnten Einfamilienhäusern inklusive einer dazugehörigen vermieteten Einliegerwohnung.

2 Der Versicherungsschutz umfasst

- 2.1 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz gemäß P 14 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung. Abweichend von Q 16 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung besteht Versicherungsschutz in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind. Wir übernehmen in diesen Fällen die Kosten bis zu dem unter Punkt I dieser Bedingungen aufgeführten Betrag;
- 2.2 Steuer-Rechtsschutz gemäß P 4 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.
 - 2.2.1 Abweichend von Q 12 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten sowie -behörden wegen der Heranziehung zu Anlieger- und Erschließungsabgaben.
 - 2.2.2 Darüberhinaus besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtliche Interessen in dem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren.

3 Kein Versicherungsschutz besteht für Immobilien:

- 3.1 mit einer teilweise gewerblichen Nutzung;
 - 3.2 mit ausschließlich gewerblicher Nutzung.
- 4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für alle versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Vermieter oder Verpächter von Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen inklusive der dazugehörigen Garagen und Kraftfahrzeugabstellplätze, mit Ausnahme der Vermietung einer Einliegerwohnung im selbst bewohnten Einfamilienhaus.

G

WAS LEISTEN WIR?

Wir übernehmen die Leistungen, die unter V I und V II der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung aufgeführt sind.

- 1 In Ergänzung zu P 11 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung sowie zu C 12 dieser Bedingungen – Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht – übernehmen wir die Kosten bis zu 2.500 €;
- 2 In Ergänzung zu V I 1.11 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung übernehmen wir die Kosten für den Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenzeröffnungsverfahren des Arbeitgebers und dadurch drohender Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäß P 12.1 und Beratungs-Rechtsschutz in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren gemäß P 12.3 bis zu 500 €;
- 3 In Ergänzung zu V I 1.11 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung übernehmen wir die Kosten für den Beratungs-Rechtsschutz bei schriftlichem Angebot zur Aufhebung des bestehenden Arbeitsvertrags gemäß P 12.2 bis zu 1.000 €;
- 4 In Ergänzung zu V I 1.14 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung übernehmen wir die Kosten für Strafvollstreckungsverfahren nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße ab 0 €;
- 5 In Ergänzung zu V I 1.17 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung übernehmen wir die notwendigen Reisekosten der versicherten Personen auch zu Gerichten im Inland, wenn diese mehr als 50 km vom Wohnsitz entfernt sind;
- 6 In Ergänzung zu V I 1.20 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung übernehmen wir die Kosten für bis zu acht Zwangsvollstreckungsmaßnahmen je Vollstreckungstitel;
- 7 In Ergänzung zu V I 1.23 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung übernehmen wir im Beratungs-

Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet gemäß P 16 die Kosten für insgesamt einen Leistungsfall und bis zu 120 € pro Kalenderjahr;

- 8 In Ergänzung zu V I 1.24 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung übernehmen wir im Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen gemäß P 17 die Kosten für insgesamt zwei Leistungsfälle mit jeweils bis zu 250 € pro Kalenderjahr.

H

WAS LEISTEN WIR IM VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ?

- 1 Wir übernehmen die Leistungen, die unter V I und V II der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung aufgeführt sind.
- 2 Versicherungsschutz besteht für Verträge, mit denen
 - 2.1 der Erwerb von motorgetriebenen Fahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern bezweckt werden soll;
 - 2.2 der Verkauf von motorgetriebenen Fahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern bezweckt werden soll. Diese Fahrzeuge müssen zuletzt auf eine versicherte Person zugelassen gewesen sein.

I

WAS LEISTEN WIR IM IMMOBILIEN-RECHTSSCHUTZ?

Wir übernehmen die Leistungen, die unter V I und V II der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung aufgeführt sind.

Abweichend von Q 16 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung übernehmen wir die Kosten in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind, bis zu 50.000 €.

BOXPLUS IMMOBILIEN-RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG FÜR VERMIETETE WOHN-EINHEITEN EXTRA

Wenn der Immobilien-Rechtsschutz für vermietete Wohneinheiten abgeschlossen ist, besteht folgender Versicherungsschutz:

A

WELCHE REGELUNGEN GELTEN?

- 1 Die Regelungen der Besonderen Bedingung für die BOXplus Immobilien-Rechtsschutz-Versicherung für vermietete Wohneinheiten.
- 2 Die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.

B

WELCHE RECHTSANGELEGENHEITEN SIND VERSICHERT UND WELCHE NICHT?

- 1 In Abänderung von Q 12 und Q 13 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung besteht Versicherungsschutz für alle versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als privater Vermieter der im Versicherungsschein genannten Wohneinheiten inklusive der dazugehörigen Garagen und Kraftfahrzeugabstellplätze innerhalb Deutschlands.
- 2 Der Versicherungsschutz umfasst
 - 2.1 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz gemäß P 14 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung;
 - 2.2 Steuer-Rechtsschutz gemäß P 4 der Allgemeinen Bedingungen für die BOXplus-Rechtsschutz-Versicherung.
- 3 Kein Versicherungsschutz besteht für alle versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Vermieter oder Verpächter von gewerblich genutzten Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen inklusive der dazugehörigen Garagen und Kraftfahrzeugabstellplätze.

BOXPLUS-RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG BESONDERE BEDINGUNGEN ERGÄNZUNGS- DECKUNG

A

WAS IST DIE ERGÄNZUNGSDECKUNG?

- 1 Die Ergänzungsdeckung ist eine Anschlussdeckung zu Ihrer bei einem anderen Versicherer bestehenden Privat-Rechtsschutz-Versicherung.
- 2 Sie ergänzt den Versicherungsschutz Ihres bei einem anderen Versicherer bestehenden Vertrages um die durch unseren Vertrag gebotene Rechtsschutzdeckung.

B

WELCHEN VERSICHERUNGSSCHUTZ BIETET DIE ERGÄNZUNGSDECKUNG?

- 1 Versicherungsschutz besteht bis zu den jeweils in unserer Rechtsschutz-Versicherung vereinbarten Versicherungssummen.
- 2 Versicherungsschutz besteht nur, soweit aus Ihrem bei einem anderen Versicherer bestehenden Vertrag keine Leistung beansprucht werden kann.

C

UNTER WELCHER VORAUSSETZUNG BESTEHT KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Verweigert der andere Versicherer wegen Nichtzahlung der Prämie den Versicherungsschutz oder besteht kein Versicherungsschutz wegen einer vereinbarten Ruhezeit, so besteht dafür kein Anspruch auf Gewährung des Versicherungsschutzes aus unserem Vertrag.

D

FÜR WELCHE DAUER KANN EINE ERGÄNZUNGS- DECKUNG ABGESCHLOSSEN WERDEN?

Die Ergänzungsdeckung besteht bis zum Ablauf Ihres bei einem anderen Versicherer bestehenden Privat-Rechtsschutz-Vertrages, längstens für die Dauer von drei Jahren.

E

WELCHEN BEITRAG ERHEBEN WIR FÜR DIE ERGÄNZUNGSDECKUNG?

- 1 Bis zum Ende der Ergänzungsdeckung ist der im Versicherungsschein genannte rabattierte Beitrag für unsere Rechtsschutz-Versicherung zu entrichten.
- 2 Mit dem Ende der Ergänzungsdeckung ist der volle Beitrag für unsere Rechtsschutz-Versicherung zu entrichten.

F

WELCHE BESONDERE ANZEIGEPFLICHT GILT?

Sie müssen uns unverzüglich informieren, wenn Ihr Privat-Rechtsschutz-Vertrag bei dem anderen Versicherer vor dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt endet.

VERSICHERUNGSSUMME UND STRAFKAUTION

Den Beiträgen liegen folgende Versicherungssummen und Strafkautio- nen zugrunde:

	Versicherungssumme	Strafkautio- n
Basis	500.000 €	100.000 €
Standard	1 Mio. €	200.000 €
Extra	Unbegrenzt	300.000 €

Im Erweiterten Straf-Rechtsschutz für den privaten und beruflichen Bereich als Leistungsbaustein von Extra und als Zusatzbaustein von Basis und Standard beträgt die Versicherungssumme 500.000 €, maximal 300.000 € je Person und die Strafkautio- n 200.000 €. Bitte beachten Sie, dass bei bestimmten Leistungen, z. B. Beratungs-Rechtsschutz bei Aufhebungsverträgen, eine Höchstentschädigungssumme besteht.

BEITRAG

Es handelt sich um Jahresbeiträge, die im Voraus zu entrichten sind. Die zurzeit gültige Versicherungssteuer in Höhe von 19 % ist eingeschlossen. Nebengebühren werden nicht erhoben. Alle Beiträge mit Zuschlägen, Nachlässen und unterjährigen Zahlungen werden auf zwei Nachkom- mastellen berechnet. Bei der Berechnung von Nachlässen, Zuschlägen und unterjährigen Zahlungen kann es durch Rundungsdifferenzen sys- tembedingt zu geringfügigen Abweichungen gegenüber dem im Antrag genannten Beitrag kommen.

ZAHLUNGSWEISE

Zuschlag für ½-jährliche Zahlung = 3 %,
Zuschlag für ¼-jährliche Zahlung = 5 %,
Zuschlag für monatliche Zahlung = 5 %,

Diese Risikozuschläge ergeben sich aus risikorelevanten Merkmalen sowie dem erhöhten Verwaltungsaufwand.

Bitte vereinbaren Sie Abbuchungen im Lastschriftinzugsverfahren (LEV). Sie haben dann den Vorteil, dass Sie bei unterjähriger Zahlweise keine Zuschläge zahlen müssen. Eine monatliche Zahlung ist grundsätzlich nur mit LEV möglich. Die Mindestabbuchungsrate beträgt 10 €.

VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEIT

Die Laufzeit des BOXplus-Vertrages beträgt mindestens ein Jahr. Der Ver- trag kann von Ihnen auch während des ersten Versicherungsjahres zum Ersten eines jeden Monats in Textform gekündigt werden. Der Vertrag kann von uns jeweils zum Ende des Versicherungsjahres, frühestens zum vereinbarten Ablauf, in Textform gekündigt werden. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat vor dem Kündigungstermin zugegangen sein. Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn er zu dem vereinbarten Vertragsablauf ungekündigt ist.

WARTEZEIT

Drei Monate Wartezeit:

- Arbeits-Rechtsschutz
- Verwaltungs-Rechtsschutz (Ausnahme: in Verkehrssachen)
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Rechtsschutz in Betreuungsverfahren
- Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenzeröffnungsver- fahren des Arbeitgebers und dadurch drohender Beendigung des Arbeitsvertrages
- Beratungs-Rechtsschutz bei schriftlichem Angebot zur Aufhebung des bestehenden Arbeitsvertrages
- Beratungs-Rechtsschutz im privaten Verbraucherinsolvenz- und Rest- schuldbefreiungsverfahren
- Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet

Keine Wartezeit besteht im Immobilien-Rechtsschutz für die Geltend- machung gesetzlicher Schadenersatzansprüche aus der Verletzung dinglicher Rechte.

Auf die Wartezeit kann verzichtet werden, wenn das Risiko anderweitig versichert war und im unmittelbaren Anschluss an die Vorversicherung übernommen wird (Nachweis ist erforderlich). Dies gilt auch für den Fall, dass die Risiken bisher in einem Vertrag der Eltern des Versiche- rungsnehmers mitversichert waren.

Keine Wartezeit:

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
- Steuer-Rechtsschutz
- Sozial-Rechtsschutz
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
- Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen
- Opfer-Rechtsschutz
- JurLine – telefonische Rechtsberatung im privaten Lebensbereich
- JurWay im privaten Lebensbereich

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Vertragsinformationen gemäß § 7 Absätze 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Deutz-Kalker Straße 46

50679 Köln

Telefax: 0221 8277-460

E-Mail: service@roland-rechtsschutz.de

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, wenn Sie zugestimmt haben (auch konkludent durch Zahlung des Beitrages), dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, x 1/360 des Jahresbeitrages, x 1/180 des Halbjahresbeitrages bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrages oder 1/30 des Monatsbeitrages.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Ende der Widerrufsbelehrung.

TELEFONKLAUSEL

Sofern Sie sich bei der Beantragung des Versicherungsvertrages mit der Telefonklausel einverstanden erklärt haben, lautet diese wie folgt:

„Ich möchte bis auf Widerruf auch telefonisch betreut und über weitere Rechtsschutz- und Schutzbrief-Angebote der ROLAND-Unternehmensgruppe informiert sowie nach meiner Zufriedenheit mit den Leistungen rund um die Versicherung befragt werden.“

EINWILLIGUNGSKLAUSEL NACH DEM BUNDESDATEN-SCHUTZGESETZ

„Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. – oder ggf. an den Verband der Privaten Krankenversicherer e.V. – zur Weitergabe an andere Versicherer übermittelt.

Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Unternehmen der ROLAND-Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir vor Vertragsabschluss (mit weiteren Verbraucherinformationen) überlassen wird.“

WIDERSPRUCH GEGEN TELEFONISCHE, SCHRIFTLICHE UND E-MAIL-ANGEBOTE

Der Nutzung meiner Daten zu Werbezwecken kann ich jederzeit und ohne Einfluss auf den Vertrag bei der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG (Anschrift siehe oben unter Widerrufsbelehrung) widersprechen.

VORBEMERKUNG

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach sind die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerrufs oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

SCHWEIGEPFLICHTENTBINDUNGSERKLÄRUNG

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z.B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch die Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

(1)

Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

(2)

Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlages, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

(3)

Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Abgabe seiner Vertragserklärung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausch von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, z.B. Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.

(4)

Zentrale Hinweissysteme

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken. Verträge werden gemeldet, wenn ungewöhnlich häufig Rechtsschutzfälle gemeldet werden. Sollten wir Sie an das HIS melden, werden wir Sie darüber benachrichtigen.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zur Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoe erhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

(5)

Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Köln
 ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Köln
 ROLAND Assistance GmbH, Köln
 ROLAND Assistance Partner GmbH, Dresden
 Deutsche Bestattungsfürsorge Verwaltungs GmbH, Köln
 ROLAND ProzessFinanz AG, Köln
 Jurpartner Rechtsschutz-Versicherung AG, Köln
 Jurpartner Services Gesellschaft für Rechtsschutz-Schadenregulierung mbH, Köln
 HDI-Gerling Rechtsschutz Versicherungs AG, Hannover
 HDI-Gerling Rechtsschutz Schadenregulierings GmbH, Hannover

(6)

Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesem Zweck von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

(7)

Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

WAS SIE BEI EINEM RECHTSSCHUTZFALL WISSEN SOLLTEN:

Sobald Sie ein rechtliches Problem haben, wenden Sie sich an uns. Schon am Telefon können wir Ihnen erste Tipps geben, wie die Rechtslage einzuschätzen ist. Auf Wunsch empfehlen wir Ihnen auch qualifizierte Anwälte. Alle weiteren Schritte lassen sich dann gemeinsam planen.

Unter der 24-Stunden-ServiceLine 0221 8277-500 können alle Kunden unseren Rechtsschutz-ServicePlus nutzen. Und damit Sie im Fall der Fälle wirklich zu Ihrem Recht kommen, erhalten Sie von uns eine Service-Karte. So haben Sie die Rufnummer immer zur Hand.

IHRE VORTEILE VON RECHTSSCHUTZ-SERVICEPLUS

● **Kostensicherheit**

Wenn Sie vor Beauftragung eines Rechtsanwaltes telefonisch mit uns Kontakt aufnehmen, können wir über den Umfang des Versicherungsschutzes verbindlich entscheiden. So sind Sie auf der sicheren Seite und vermeiden, dass Kosten entstehen, die der Versicherungsschutz nicht umfasst.

● **ROLAND-Partner-Rechtsanwälte**

Wir empfehlen Ihnen bundesweit ausgewählte Rechtsanwaltskanzleien, deren Qualität wir fortlaufend überprüfen. Entscheidend sind Erfolg und Qualität der anwaltlichen Vertretung sowie ein herausragendes Servicebewusstsein. So können wir Ihnen immer einen Anwalt zur Seite stellen, der für Ihr Rechtsproblem die erforderliche fachliche Qualifikation hat.

● **JurLine – telefonische Rechtsberatung**

Im Bedarfsfall vermitteln wir Ihnen eine telefonische Erstorientierung bei einem unserer ROLAND-Partner-Rechtsanwälte. So kann durch kompetenten anwaltlichen Rat eine erste Einschätzung der rechtlichen Lage des von Ihnen gemeldeten Schadenfalles vorgenommen und das weitere Vorgehen abgestimmt werden.

